

Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

7. Regierungskommission  
Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung

Abschlussbericht  
des Arbeitskreises  
Europäische  
Chemikalienpolitik



**Niedersachsen. Klar.**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung und Empfehlungen	3
Abkürzungen	5
1. Einleitung	8
2. Aufgaben und Ziele	8
3. Vorgehensweise	9
4. REACH – Begleitung der weiteren Umsetzung und Beteiligung an der Fortentwicklung sowie spezielle Behandlung der REACH-Themen	10
4.1. REACH - Review 2013	10
4.2. SVHC in Erzeugnissen - Erzeugnisbegriff	12
4.3. REACH-ENFORCE-Projekte	12
4.4. Die Chemikalien-Sanktionsverordnung für Verstöße gegen diverse EU-Verordnungen	13
4.5. Mögliche Auswirkungen von TTIP auf die europäische Chemikalienpolitik	14
5. CLP – Begleitung der Einführung und Beschäftigung mit den Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete	15
6. Umsetzung der neuen Biozid-Produkte-VO und Beschäftigung mit den Schnittstellen zu REACH und CLP mit dem mittelfristigen Zielen eines einheitlichen europäischen Stoffrechts	16
7. Unterstützung der niedersächsischen Betriebe bei der Bewältigung der drei großen Stoffverordnungen REACH, CLP und Biozid-VO	17
8. Stoffliche Marktüberwachung	18

	Seite
9. Nano-Materialien	18
9.1 Nano-Materialien und REACH-Registrierungspflichten	19
9.2 Gesundheitliche Auswirkungen von Nano-Materialien	19
9.3 Niedersächsische Erhebung vom Verband der Chemischen Industrie, Landesverband Nord (VCI-Nord), dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MS) und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) zur Nutzung von Nano-Materialien in niedersächsischen Betrieben	20
10. Schnittstellen zu anderen Arbeitskreisen der 7. Niedersächsischen Regierungskommission	22
10.1 RoHS- und REACH-Schnittstellen in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis (AK) „Elektrogeräte und Ressourceneffizienz“	22
10.2 Ende der Abfalleigenschaften - in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis (AK) „Kreislaufwirtschaft“	22
11. Ausblick zur Fortführung des Arbeitskreises in der 8. Niedersächsischen Regierungskommission	23
12. Anhänge	25
- Niedersächsische Vorschläge zum REACH-Review vom 28.08.2013	26
- Bericht zum TTIP-Vortrag von MdEP Bernd Lange vom 28.10.2014 vor dem Arbeitskreis (AK)	30
- Fragebogen mit Erläuterung zur Nano-Abfrage 2015 in der Niedersächsischen Wirtschaft	33
- Übersicht von Präsentationen, Vorträgen und sonstigen Dokumenten des Arbeitskreis (AK) „Europäische Chemikalienpolitik“	34
- Mitgliederverzeichnis	36

# Zusammenfassung und Empfehlungen

## Empfehlungen

Der Arbeitskreis „Europäische Chemikalienpolitik“ hat zum REACH-Review 2013 – näheres siehe Kap. 4.1 – sieben Empfehlungen erarbeitet und sie über die 7. Regierungskommission an den Niedersächsischen Umweltminister Wenzel weitergeleitet. Minister Wenzel hat diese Empfehlungen zum REACH-Review am 28.08.2013 den zuständigen europäischen und deutschen Institutionen sowie den niedersächsischen EU-Abgeordneten übersandt (Anlage).

Zum Abschluss seiner Arbeiten in der 7. Regierungskommission hat der AK weitere acht Empfehlungen für seine zukünftige Arbeit in einer 8. Regierungskommission entwickelt. Sie sind nachfolgend aufgeführt und parallel bei den jeweiligen Fachkapiteln als Einschub eingearbeitet.

### Empfehlung Nr. I:

Adressat: Niedersächsisches Umweltministerium

Der Arbeitskreis empfiehlt dem Nds. Umweltministerium eine Fortführung der regelmäßigen Treffen von Fachleuten zur besseren Implementierung der Kenntnisse zu den Rechtsvorschriften im Chemikalienbereich im Rahmen des AK Europäische Chemikalienpolitik. Diese Fachleute sollen als Multiplikatoren in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen wirken und dabei auch Hemmschwellen für eine rechtskonforme Umsetzung identifizieren und kommunizieren.

### Empfehlung Nr. II:

Adressat: Niedersächsische Landesregierung

Der Arbeitskreis soll weiterhin anlassbezogen chemikalienrechtliche Themen aufgreifen und nach Möglichkeit gemeinsame Positionen erarbeiten, die von der Landesregierung an den jeweiligen Normgeber herangetragen werden sollen.

### Empfehlung Nr. III:

Adressaten: Niedersächsische Landesregierung, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern

Der Arbeitskreis soll zusammen mit den Industrie- und Handelskammern (IHKs) und den Handwerkskammern (HWK's) im 2. Halbjahr 2016 sowie im ersten Halbjahr 2017 niederschwellige Angebote zur Vorbereitung insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Hinblick auf die anstehende 3. Registrierungspflicht entwickeln und umsetzen. Die Landesregierung wird gebeten zu prüfen, ob für diese Schulungsveranstaltungen ggf. auch Landesmittel zur Verfügung gestellt werden können.

### Empfehlung Nr. IV:

Adressat: Niedersächsische Landesregierung

In einer 8. Regierungskommission, die sich dann aller Voraussicht nach über die Jahre 2017/18 erstrecken könnte, ist seitens der EU-Kommission ein erneuter REACH-Review (Ende 2017) vorgesehen. Es wird der Landesregierung empfohlen, auch diesen Prozess aktiv zu begleiten und auf Basis der praktischen REACH-Erfahrungen der Mitglieder des AK Vorschläge für die weitere Ausgestaltung von REACH zu machen.

### Empfehlung Nr. V:

Adressaten: Niedersächsische Landesregierung, Verbände

Aufgrund des EUGH-Urteils zu Erzeugnissen vom 10.09.2015 wird empfohlen, dass die Behörden und Verbände in Niedersachsen die Unternehmen der gewerblichen Lieferketten, vor allem aber des Handels, über die Vorgaben informieren, die sich aus diesem Urteil ergeben. Daher sollte die Landesregierung Ressourcen zur Verfügung stellen, um eine breite gemeinsame Informationskampagne durchzuführen. Dabei sollten vor allem die Vollzugsbehörden eingebunden sein, um ein gemeinsames Verständnis hinsichtlich des späteren Vollzuges der REACH-Vorgaben zu transportieren (dies könnte z.B. an die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem REACH-ENFORCE 4-Projekt gekoppelt werden).

#### Empfehlung Nr. VI:

Adressat: Niedersächsische Landesregierung

Die Mitarbeit an den REACH-ENFORCE Projekten ist ein wichtiger Beitrag des Landes zur Implementierung einer EU-weit harmonisierten REACH-Umsetzung sowie zum Wissenserwerb der niedersächsischen Vollzugsbehörden. Es wird daher empfohlen, dass sich die niedersächsischen Behörden auch weiterhin an geplanten EU-weiten Vollzugsvorhaben beteiligen.

#### Empfehlung Nr. VII:

Adressat: Niedersächsische Landesregierung

Angesichts der stark exportorientierten Ausrichtung der niedersächsischen Wirtschaft wird der Landesregierung empfohlen, einen Überblick über die verschiedenen chemikalienrechtlichen Regelungen außerhalb von Europa zu erstellen. Dabei wären auch die Konsequenzen verschiedener Freihandelsabkommen zu berücksichtigen. Dies könnte Rahmen eines Forschungsvorhabens stattfinden, bei dem der AK Chemikalienpolitik (oder eine daraus resultierende Arbeitsgruppe) als fachlicher Begleitkreis fungiert und danach die Ergebnisse dann wieder in die Regierungskommission eingebracht werden.

#### Empfehlung Nr. VIII:

Adressat: Niedersächsische Landesregierung

Angesichts der vielfältigen Stoffrechtsregelungen in unterschiedlichen Rechtstexten und deren Bearbeitung in unterschiedlichen Ressorts wird der Landesregierung empfohlen ein fachübergreifendes Gremium der Behörden zu implementieren, um zu einem gemeinsamen Verständnis zu den Querschnittsthemen der Stoffrechtsregelungen zu kommen. Dies erscheint als notwendige Voraussetzung, um dieses Thema überhaupt sinnvoll bearbeiten zu können.

# Abkürzungsverzeichnis

AFSM	Arbeitsforum Stoffliche Marktüberwachung
AG	Arbeitsgruppe
AK	Arbeitskreis der Regierungskommission
Art.	Artikel einer EU-Verordnung
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BfC	Bundesstelle für Chemikalien bei der BAuA
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
Biozid-Produkte-VO	Verordnung (EU) 528/2012
BLAC	Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
CARACAL	Competent Authorities for REACH and CLP
ChemG	Chemikaliengesetz
ChemSanktionsV	Chemikalien-Sanktionsverordnung
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung
CLP	Verordnung (EG) 1272/2008 „Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures“ („Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen“)
CMR	Carcinogenic, Mutagenic or Toxic for Reproduction (krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe)
CoRAP	Community Rolling Action Plan – Aktionsplan der EU-Kommission für die Stoffbewertung im Rahmen von REACH
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
ECHA	European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienagentur)
EG	Europäische Gemeinschaft
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances; europäische Datei der gemeldeten chemischen Altstoffe
ElektroStoffV	deutsche Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronik-geräte-Stoff-Verordnung; aktualisiert: 16.12.2015)
EU	Europäische Union; seit 2010 (Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages) tragen alle Rechtstexte der EU die Signatur „EU“ anstatt „EG“
EUGH	Europäischer Gerichtshof

GAA/GAÄ	Gewerbeaufsichtsamt/-ämter
GD	Generaldirektion der Europäischen Kommission
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung (z.Zt. in Überarbeitung)
GHS	Globally Harmonised System (globales einheitliches Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für chemische Stoffe)
IGBCE	Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
IndustriALL- European Trade Union	Arbeitskreis der Europäischen Industriegewerkschaft zur Thematik „Nano-Materialien“
ITEM	Fraunhofer Institut für Toxikologie und Experimentelle Medizin, Hannover
H-Satz	Hazard-Satz gemäß CLP-VO
HWK	Handwerkskammer
IHK	Industrie- und Handelskammer
JRC	Joint Research Centre der EU-Kommission
Kap.	Kapitel
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen (bis 250 Beschäftigte)
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LASi	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
ML	Niedersächsisches Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz
MS	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
MS	Mitgliedsstaat der EU
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Nds.	Niedersächsisches ....
PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe
PIC	Prior Inform Content; PIC-VO(EG) 649/2012 – rechtzeitige Information des Empfängerlandes bei dem Export gefährlicher Stoffe
POP	Persistent Organic Pollutants; POP-VO(EG) 850/2004

REACH	Verordnung (EG) 1907/2006 - Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
REACH-ENFORCE (REF)	Europäische REACH-Überwachungsprogramme
RL	europäische Richtlinie
RoHS	Restriction of Hazardous Substances; RoHS-RL 2011/65/EU
SDB/SDS	Sicherheitsdatenblatt/ Safety Data Sheet
SVHC	Substances of Very High Concern: die Stoffe der Kandidatenliste für das Authorisierungsverfahren
t/a	Tonnen/Jahr (anno)
TGD	Technical Guidance Documents; erläuternde Leitfäden der ECHA
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TTIP	Transatlantic Trade and Investment Partnership (geplantes Handelsabkommen zwischen EU und USA)
UBA	Umweltbundesamt
US-EPA	United States Environmental Protection Agency – US-Umweltbehörde
UV	Ultra-Violett
VCI-LV Nord	Verband der Chemischen Industrie, Landesverband Nord
VO	Verordnung
vPvB	very persistent very bioaccumulative substances

## 1. Einleitung

Die Niedersächsische Landesregierung hat im Dezember 2011 die Einrichtung der 7. Regierungskommission „Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung“ beschlossen. Damit wurde die als sehr erfolgreich bewertete Arbeit der bisherigen sechs Regierungskommissionen fortgeführt.

Aufgabe der 7. Regierungskommission war es, die Niedersächsische Landesregierung hinsichtlich ihrer Strategien zum Thema „Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung“ zu beraten und Empfehlungen an Politik und Wirtschaft abzugeben. Sie sollte die Praxiserfahrung der niedersächsischen Wirtschaft zu konkreten Problem- und Fragestellungen in die Lösung von Umweltproblemen einbringen. Im Mittelpunkt stand dabei die nachhaltige Stärkung des Standortes Niedersachsen und in diesem Zusammenhang die Unterstützung der den Standort prägenden kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Die 7. Regierungskommission hat sich im Mai 2012 konstituiert und zur Umsetzung ihres Auftrages sechs Arbeitskreise zu folgenden Themenfeldern eingerichtet:

- Europäische Chemikalienpolitik
- Elektrogeräte und Ressourceneffizienz
- Akzeptanz und Effizienz in der Vorhabenplanung
- Kreislaufwirtschaft
- Ökodesign
- Industrie-Emissions-Richtlinie

Die besondere Aufgabenstellung erforderte einen breiten gesellschaftlichen Konsens. In der Kommission sowie in den Arbeitskreisen waren die folgenden Gruppierungen vertreten:

- Wirtschaft
- Kommunale Spitzenverbände
- Umweltverbände
- Gewerkschaften
- Wissenschaft
- Verwaltung

Die Ergebnisse und Empfehlungen der 7. Regierungskommission wurden in Abschlussberichten der einzelnen Arbeitskreise sowie in einem zusammenfassenden Gesamtabchlussbericht dokumentiert.

## 2. Aufgaben und Ziele

Der AK „Europäische Chemikalienpolitik“ wurde am 08.05.2003 im Vorfeld der Gründung der 5. Regierungskommission eingerichtet, um gezielt die Entwicklung der europäischen REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 auf europäischer Ebene von Beginn an zu begleiten. So konnten in der ab Sommer 2003 laufenden Internetkonsultation der EU-Kommission sowie parallel über Ministerschreiben an die EU-Kommission und an die niedersächsischen EU-Abgeordneten zahlreiche Verbesserungsvorschläge zu den REACH-Verordnungsentwürfen eingebracht werden, die dann 2006 nahezu vollständig in die REACH-Verordnung übernommen wurden.

2004 hat der Arbeitskreis die Entwicklung von REACH sowie zugehöriger guidelines mit zwei Studien zur Anwendungstauglichkeit von REACH am Beispiel von industriellen Lieferketten im Automobil- und Flugzeugbau unterstützt. Die Ergebnisse wurden in Anwesenheit des damaligen Ministerpräsidenten Wulff Vertretern der EU-Kommission und dem EU-Parlament vorgestellt.

Auf Vorschlag des AK hat der Niedersächsische Landtag im September 2005 einen einstimmigen Beschluss „Zukunftstaugliche Regelungen im EU-Chemikalienrecht sicherstellen“ gefasst und ihn nach Brüssel weitergeleitet.

Um die niedersächsische Industrie für die REACH-Vorregistrierungsphase 2008 vorzubereiten, wurden vom AK in Zusammenarbeit mit der IHK entsprechende Flyer erstellt und ein Trainingsworkshop zum Registrierungsverfahren durchgeführt. Die erfreuliche Folge dieser gezielten REACH-Vorbereitung: Gegen keine einzige niedersächsische Firma musste aufgrund fehlerhafter Vorregistrierung ein Vermarktungsverbot für ihre Produkte ausgesprochen werden.

In den Folgejahren fand durch den Arbeitskreis zu verschiedenen Aspekten der REACH-Verordnung eine kontinuierliche Unterstützung der niedersächsischen Betriebe statt, nicht nur zu REACH, sondern ergänzend auch zu der inzwischen in Kraft getretenen CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Gemische sowie zur Biozid-Produkte-Verordnung (EU) 528/2012.

Diese vielfältigen Aktivitäten des Arbeitskreises wurden in der 7. Regierungskommission noch auf weitere Themenfelder wie die „Stoffliche Marktüberwachung“ sowie „Nanomaterialien“ ausgeweitet und werden in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt.

### 3. Vorgehensweise

Chemikalienpolitik in den einzelnen Bundesländern ist zu rund 90 Prozent die Umsetzung europäischer chemikalienrechtlicher Vorgaben, ergänzt um bundesweite gesetzliche Regelungen im Chemikalien- und Gefahrstoffbereich.

Daher geht es zum einen darum, den Informationsstand hinsichtlich europäischer und deutscher Chemieregelungen im Arbeitskreis permanent auf dem aktuellsten Stand zu halten. Die Mitglieder des Arbeitskreises wirken als Multiplikatoren in ihre jeweiligen Institutionen und können so eine kontinuierliche fachliche Unterstützung für die niedersächsischen Betriebe leisten.

Ein regelmäßiger Tagesordnungspunkt der Arbeitskreissitzungen ist daher ein Überblick über die jeweils aktuellen Neuregelungen im Chemiebereich auf EU- und nationaler Ebene seitens des MU und der jeweiligen Verbände.

Zum anderen wird seitens des Arbeitskreises versucht frühzeitig Impulse in das europäische und deutsche Gesetzgebungsverfahren zu geben, um die kommenden gesetzlichen Regelungen praktikabel zu gestalten, ohne die jeweilig vorgesehenen Schutzniveaus zu beeinträchtigen. Dies ist seitens des Arbeitskreises bereits erfolgreich bei der Diskussion des REACH-Vorentwurfes in 2003 gelungen und auch die unter Kap. 4.1 dargestellten diversen Anregungen des Arbeitskreises zum REACH-Review stießen bei den beteiligten Behörden in Europa und Deutschland auf positive Resonanz.

Die 7. Regierungskommission hat auf ihrer Sitzung am 17.10.2012 das vom Arbeitskreis vorgeschlagene Arbeitsprogramm gebilligt und eine Abgrenzung zu Querschnittsthemen, die auch von anderen Arbeitskreisen bearbeitet werden, vorgenommen.

Das Arbeitsprogramm umfasst folgende Hauptthemenbereiche:

- Begleitung der weiteren REACH-Fortentwicklung sowie Behandlung spezifischer REACH-Themen
- Begleitung der Einführung von CLP und Beschäftigung mit den CLP-Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete
- Umsetzung der neuen Biozid-Produkte-VO
- Unterstützung der niedersächsischen Betriebe bei der Bewältigung der drei großen Stoffverordnungen REACH, CLP und Biozid-Produkte-VO
- Stoffliche Marktüberwachung mit Bezug zum europäischen Chemikalienrecht
- Nano-Materialien.

Diese Themen wurden in insgesamt 10 Arbeitskreissitzungen vom 16.04.2012 bis zum 08.06. 2016 behandelt.

Aufgrund des von der EU-Kommission für den Juni 2012 angekündigten REACH-Review – siehe dazu Kap. 4.1. – ist der Arbeitskreis bereits am 16.04.2012 zu seiner offiziellen „0. Sitzung“ - einen Monat vor der offiziellen Einrichtung der 7. Regierungskommission – zusammengekommen, um rechtzeitig mit den Arbeiten für eine geplante Stellungnahme des Arbeitskreises zum REACH-Review beginnen zu können.

Der Arbeitskreis war zudem mit mehreren Mitgliedern auf der Jahrestagung des BMUB zum REACH-Review am 4./5.12.2012 in Berlin vertreten, zur Vorbereitung auf die 3. Registrierungsfrist (endet am 31.05.2018) beim UBA-Workshop „Information in der Lieferkette“ am 26.04.2016 in Berlin und hat mit einer Unterarbeitsgruppe am 1.10.2014 in Sachen Biozidzulassung einen Beratungstermin bei der BAuA in Dortmund wahrgenommen.

## 4. Begleitung der weiteren REACH-Fortentwicklung sowie Behandlung spezifischer REACH-Themen

Die europäische REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 ist am 01.06.2007 in Kraft getreten und erfährt seitdem zahlreiche Ergänzungen und Änderungen ihrer Anhänge gemäß Art. 131 der REACH-VO. Art 131 legitimiert die EU-Kommission zusammen mit den Mitgliedsstaaten auf Vorschlag der im Zuge von REACH neu errichteten Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu diesen Änderungen der REACH-Anhänge.

Ergänzend veröffentlicht die ECHA eine Reihe von sehr umfangreichen Leitlinien zur Unterstützung der REACH-Umsetzung – [www.echa.europa.eu](http://www.echa.europa.eu).

Damit diese zahlreichen Neuerungen auch bei den Akteuren der Wertschöpfungsketten in Niedersachsen ankommen, ist es ein wesentliches Ziel des Arbeitskreises über die beteiligten Institutionen die benötigten Informationen möglichst zeitnah weiter zu transportieren.

### 4.1 REACH-Review 2013

Gemäß Art. 138 der europäischen REACH-Verordnung war die EU-Kommission aufgefordert, bis zum 1. Juni 2012 eine Überprüfung der Umsetzung der Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Überschneidung zu anderen Rechtsgebieten, vorzulegen. Dies ist seitens der EU-Kommission mit einem halben Jahr Verzögerung im Februar 2013 erfolgt. Im Vorfeld führte die EU-Kommission eine intensive Internetkonsultation zu den vorgesehenen Bausteinen des REACH-Review durch, in die sich auch der Arbeitskreis einbrachte.

Zu Beginn der Arbeitskreisarbeit wurde eine Unter-AG gebildet, die eine Diskussionsgrundlage zum REACH-Review für den Arbeitskreis erarbeitete. Die einzelnen Punkte wurden vom Arbeitskreis weiterentwickelt und von der 7. Regierungskommission Ende Juli 2013 beschlossen. Der Niedersächsische Umweltminister Wenzel hat die Stellungnahme der 7. Regierungskommission zum REACH-Review am 28.08.2013 den zuständigen europäischen und deutschen Institutionen sowie den niedersächsischen EU-Abgeordneten übersandt (Anlage).

#### I. Mögliche Änderung der REACH-VO aufgrund des REACH-Review

**Empfehlung an die EU-Kommission:** Es wird empfohlen, nachfolgende Verbesserungsvorschläge zu REACH möglichst ohne Änderung des Verordnungstextes umzusetzen.

**EU-Kommission:** Bis zum Ende der 3. Registrierungsfrist ist keine Veränderung des REACH-Verordnungstextes vorgesehen.

#### II. Einheitlicher Erzeugnisbegriff

**Empfehlung:** Es wird eine zeitnahe eindeutige Entscheidung des EuGH erwartet, insbesondere unter dem Aspekt der Wettbewerbsgleichheit sowie der Vollziehbarkeit von Konzentrationsbegrenzungen in Erzeugnissen.

**EuGH:** Der EuGH hat dazu am 29.05.2015 eine eindeutige Entscheidung getroffen („einmal Erzeugnis – immer Erzeugnis“) – siehe dazu Kap. 4.2

#### III. Vereinheitlichung von Begriffen (wie z.B. Inverkehrbringen, Produkte, Erzeugnisse, Wiederverwendung) in der europäischen Gesetzgebung

**Empfehlung an die EU-Kommission:** Die EU-Kommission wird gebeten, mittelfristig für einheitliche Definitionen bzw. unterschiedliche Begriffe für unterschiedliche Sachverhalte in den europäischen Regelungen zu sorgen.

**EU-Kommission:** Eine Entwicklung in die vom AK gewünschte Richtung bleibt nach wie vor sinnvoll, entsprechende koordinierende Aktivitäten auf EU-Ebene zwischen den verschiedenen Generaldirektionen der EU-Kommission sind aber bisher nicht erkennbar.

## IV. Vorgehen bei Mängeln in Registrierungs dossiers

**Empfehlung an die EU-Kommission und die ECHA:** Die EU-Kommission und/oder die ECHA werden gebeten, nachvollziehbar darzulegen, wie im Falle schwerwiegender Mängel in Registrierungs dossiers verfahren werden soll.

**ECHA:** Auf der 24. Sitzung des ECHA-Forums vom 14.06 – 16.06 2016 soll diskutiert werden, ob und unter welchen Bedingungen es rechtlich möglich und sinnvoll ist, Registrierungsnummern dauerhaft zu entziehen, wenn ein Registrant sich weigert, Aufforderungen von Überwachungsbehörden nachzukommen. Dazu wurde eine entsprechende ECHA-AG eingerichtet; eine Entscheidung der ECHA sowie der EU-Kommission liegt zur Zeit (10/2016) noch nicht vor.

## V. Erstellung eines nach Stoffen geordneten Beschränkungsverzeichnisses für europäische Rechtsregelungen

**Empfehlung an die EU-Kommission:** Die vorgesehene europäische stoffspezifische Datenbank wird begrüßt und die EU-Kommission wird gebeten zu prüfen, ob dieses Verzeichnis auch auf weitere europäische Rechtsregelungen ausgedehnt werden kann.

**EU-Kommission:** Die EU-Kommission hat nach Abschluss des REACH-Review 2013 die ECHA gebeten, eine diesbzgl. Datenbank zu erstellen – das Ergebnis liegt noch nicht vor.

## VI Einbeziehung von Nano-Materialien in die REACH-Stoffregelungen mit entsprechenden Ergänzungen

**Empfehlung an die EU-Kommission:** Es wird keine zwingende Notwendigkeit für eine eigenständige Registrierung von Nano-Materialien gesehen. Die Nutzung von Stoffen als Nano-Materialien wird als zusätzlicher „intended use“ betrachtet, für den im Registrierungs dossier die entsprechenden Risikobewertungen erfolgen müssen.

**EU-Kommission:** Die EU-Kommission will im Laufe des Jahres 2016 einen Kommissionsvorschlag zur Anpassung der REACH-Anhänge zu Nanomaterialien vorlegen, der auch Bestandteil des nächsten REACH-Reviews im Juni 2017 sein soll.

## VII.) Vereinfachende Regelungen zu Sicherheitsdatenblättern ohne Reduzierung der Sicherheitsstandards

**Empfehlung an die EU-Kommission:** Die EU-Kommission wird um konkretisierende Vorgaben gebeten.

**ECHA und BAuA:**

Die ECHA hat im November 2011 dazu ein Fact Sheet veröffentlicht

[https://echa.europa.eu/documents/10162/13563/downstream\\_de.pdf](https://echa.europa.eu/documents/10162/13563/downstream_de.pdf)

in dem es u.a. heißt: Wie kommuniziere ich mit den nachgeschalteten Anwender/-innen?

Sie sollten die relevanten Expositionsszenarien, die Ihnen zur Verfügung gestellt werden, in die Sicherheitsdatenblätter für Ihre Kunden/-innen einbeziehen.

Sie können diese Informationen entweder in die 16 Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts einfügen **oder in der Form eines Expositionsszenariums anhängen** (Heraushebung AK) oder die Ihnen zur Verfügung gestellten Expositionsszenarien an Ihre Kunden/-innen weiterleiten, nachdem Sie die Übereinstimmung der Szenarien mit Ihrem Sicherheitsdatenblatt überprüft haben.

Die Niedersächsische Stellungnahme zum REACH-Review nimmt Stellung zu folgenden 7 Themenbereichen:

Lt. REACH-Info 5 des REACH-CLP-Helpdesks der BAuA vom April 2012

h h h ŠSRF RĀJVĀJVĀf S]ĀReZ \_V\_ž3c: dTYf VcV\_žC6249t: \_Wžžžž e^ ]

Ein Versand von Sicherheitsdatenblättern auf Datenträgern oder mittels E-Mail ist dann zulässig, wenn die/der Empfängerin/ Empfänger damit einverstanden ist. **Das alleinige Bereitstellen von Sicherheitsdatenblättern auf einer Internetplattform ist hingegen nicht ausreichend.** (Heraushebung AK)

Die vollständigen AK-Empfehlungen I-VII sind im Anhang zu diesem Bericht aufgeführt.

Die niedersächsischen Anregungen wurden von der ECHA ausdrücklich begrüßt und auch von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) positiv aufgenommen. Es gibt Absichtserklärungen auf europäischer Ebene grundsätzlich im Sinne der niedersächsischen Empfehlungen die REACH-Verordnung zu überarbeiten und den Umgang mit ihr zu konkretisieren.

## 4.2 SVHC in Erzeugnissen – Erzeugnisbegriff

Die REACH-VO sieht in Art. 3 Nr. 3 eine sehr allgemeine Definition des Begriffes Erzeugnis vor, der im Vollzug der REACH-VO zu großen Problemen führte. Insbesondere geht es darum, worauf sich die Prozent-Angaben von "Substances of very high concern" (SVHC) beziehen und wann gemäß Art. 33 von REACH eine Informationspflicht gegenüber einem Abnehmer besteht:

- auf das Gesamterzeugnis (z.B. Fahrrad mit phthalat-haltigen Kunststoffgriffen) oder
- das Teilerzeugnis (nur die Kunststoffgriffe).

Während Deutschland und einige Mitgliedsstaaten die Position "Einmal Erzeugnis – immer Erzeugnis" vertraten, sprachen sich die EU-Kommission, die meisten Mitgliedsstaaten sowie diverse Industriezweige, wie z. B. die Elektronikindustrie, für das Prinzip des "Gesamterzeugnisses" aus.

Auch im Arbeitskreis waren die Auffassungen bzgl. des Erzeugnisbegriffes nicht einheitlich, so dass schon in der 6. Regierungskommission dazu kein einheitliches Arbeitskreis-Votum zustande kam. Gleichwohl hat sich der Arbeitskreis in seinen Empfehlungen zum REACH-Review – siehe Kap.4.1 – für „eine zeitnahe eindeutige Entscheidung des EuGH“ in dieser Frage ausgesprochen.

Am 28.04.2015 trug Kathrin Friedrich von der Fa. Sennheiser electronic GmbH & Co. KG zur Thematik „ Die (kommende?) REACH-Erzeugnisdefinition aus (einer) Sicht der Industrie“ im Arbeitskreis vor, die auf diverse Probleme von Lieferanten von Erzeugnissen im Zusammenhang mit Art. 33 REACH hinwies und erste Lösungsmöglichkeiten vorstellte.

Am 10.09.2015 hat der Europäische Gerichtshof die Position von Deutschland und einigen weiteren Mitgliedsstaaten in der Erzeugnisfrage bestätigt. Die 7. Regierungskommission wurde auf ihrer Sitzung am 29.09.2015 seitens des MU über die EUGH-Entscheidung und die Hintergründe informiert.

### Empfehlung Nr. V:

Adressat: Niedersächsische Landesregierung, Verbände

Aufgrund des EUGH-Urteils zu Erzeugnissen vom 10.09.2015 wird empfohlen, dass die Behörden und Verbände in Niedersachsen die Unternehmen der gewerblichen Lieferketten, vor allem aber des Handels, über die Vorgaben informieren, die sich aus diesem Urteil ergeben. Daher sollte die Landesregierung Ressourcen zur Verfügung stellen, um eine breite gemeinsame Informationskampagne durchzuführen. Dabei sollten vor allem die Vollzugsbehörden eingebunden sein, um ein gemeinsames Verständnis hinsichtlich des späteren Vollzuges der REACH-Vorgaben zu transportieren (dies könnte z.B. an die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem REACH-ENFORCE 4-Projekt gekoppelt werden).

## 4.3 REACH-ENFORCE-Projekte (REF)

DIE ECHA führt mit ihrem Forum für den Vollzug der REACH-VO etwa alle zwei Jahre europaweit ein sog. REACH-ENFORCE-Projekt durch, um verschiedene REACH-Vorgaben in den Mitgliedsstaaten zu überprüfen.

- |      |        |  |
|------|--------|--|
| 2009 | REF 1: | Überprüfung der REACH-Vorregistrierungen   |
| 2011 | REF 2: | Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern   |
| 2013 | REF 3: | Überprüfung der Informationen in der Lieferkette bei Alleinvertretern in Zusammenarbeit mit dem Zoll |
| 2016 | REF 4: | Überprüfung diverser Anhang XVII-Stoffe in Produkten   |
| 2018 | REF 5: | Überprüfungen von erweiterten Sicherheitsdatenblättern, insbesondere unter Arbeitsschutzaspekten.    |

Das Niedersächsische Umweltministerium hat sich in Zusammenarbeit mit seiner Gewerbeaufsicht und – bei REF 3 auch mit den niedersächsischen Zollbehörden – an diesen Überwachungsaktionen beteiligt und im Vorfeld sowie nach Abschluss der REF-Projekte die Ergebnisse im Arbeitskreis vorgestellt. So wurde z.B. bei REF 2 deutlich, dass auch in Niedersachsen noch ein erheblicher Bedarf zur Qualitätsverbesserung von Sicherheitsdatenblättern besteht. Dagegen gab es bei der Überprüfung der Alleinvertreter (REF 3) in Niedersachsen keine Beanstandungen.

Alle REF-Projekte mit niedersächsischer Beteiligung wurden im Vorfeld und ihre Ergebnisse nach Abschluss im AK vorgestellt. Anfang Juni 2016 hat das MU mit den Aktivitäten zu REF 4 begonnen.

### Empfehlung Nr. VI:

Adressat: Niedersächsische Landesregierung

Die Mitarbeit an den REACH-ENFORCE Projekten ist ein wichtiger Beitrag des Landes zur Implementierung einer EU-weit harmonisierten REACH-Umsetzung sowie zum Wissenserwerb der niedersächsischen Vollzugsbehörden. Es wird daher empfohlen, dass sich die niedersächsischen Behörden auch weiterhin an geplanten EU-weiten Vollzugsvorhaben beteiligen.

## 4.4 Die Chemikalien-Sanktionsverordnung für Verstöße gegen diverse EU-Verordnungen

Das deutsche Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) legt in § 21 fest:

- (1) Die zuständigen Landesbehörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen, soweit dieses Gesetz keine andere Regelung trifft.
- (2) Absatz 1 gilt auch für EG- oder EU-Verordnungen, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, soweit die Überwachung ihrer Durchführung den Mitgliedstaaten obliegt (...)

Durch den Absatz (2) von § 21 ChemG sind somit alle EU-Verordnungen mit chemikalienrechtlichem Bezug von den jeweiligen Landesbehörden zu überwachen.

Für Verstöße gegen das ChemG gibt es in § 23 ChemG "Behördliche Anordnungen" im Absatz (1) eine generelle Vorgabe:

- (1) Die zuständige Landesbehörde kann im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen eine in § 21 Absatz 2 Satz 1 genannte EG- oder EU-Verordnung notwendig sind.

Diese Formulierung ist sowohl für die Vollzugsbehörden als auch für die Rechtsunterworfenen zum Teil zu unpräzise.

Die Bundesregierung hat daher im April 2013 eine "Verordnung zur Neuordnung der Straf- und Bußgeldvorschriften bei Zuwiderhandlungen gegen EG- oder EU-Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (Chemikalien-Sanktionsverordnung – ChemSanktionsV)" verabschiedet.

Die novellierte Chem-SanktionsV vom 10.05.2016 <http://www.gesetze-im-internet.de/chemsanktionsv/> führt detailliert für acht verschiedene EU-Verordnungen auf, wann es sich bei welchen Verstößen gegen die jeweiligen Verordnungartikel um Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbestände handelt. Im letzteren Fall sind die jeweiligen Vollzugsbehörden verpflichtet, unmittelbar die Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Folgende EG- bzw. EU-Verordnungen werden durch die ChemSanktionsV erfasst:

§ 1	POP-VO(EG) 850/2004	Straftaten
§ 2	POP-VO(EG) 850/2004	Ordnungswidrigkeiten
§§ 3-4	entfällt – siehe neu §§ 17 + 18	
§ 5	REACH-VO(EG) 1907/2006 Verstöße gegen Anhang XVII	Straftaten
§ 6	REACH-VO (EG) 1907/2006	Ordnungswidrigkeiten
§§ 7-8	entfällt – siehe neu §§ 15 + 16	
§ 9	Quecksilber-VO(EG) 1102/2008	Straftaten
§ 10	Quecksilber-VO(EG) 1102/2008	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	CLP-VO(EG) 1272/2008	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Ozonschicht-VO(EG) 1005/2009	Straftaten
§ 13	Ozonschicht-VO(EG) 1005/2009	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	Biozid-Produkte-VO(EU) 528/2012	Ordnungswidrigkeiten
§ 15	PIC-VO(EU) 649/2012	Straftaten
§ 16	PIC-VO(EU) 649/2012	Ordnungswidrigkeiten
§ 17	Treibhausgas-VO(EU) 517/2014	Straftaten
§ 18	Treibhausgas-VO(EU) 517/2014	Ordnungswidrigkeiten

Seitens des MU (AK Mitglied Dr. Michael Braedt) wurde der Arbeitskreis 2013 im Entwurfsstadium der ChemSanktionsV sowie nach deren Novellierung im Juni 2016 über diese EU-Verordnung informiert. Der AK ist sich einig, dass die einfache Strukturierung der ChemSanktionV nach Straftaten und Ordnungswidrigkeiten für alle Marktbeteiligten sowie die Behörden zu einem besseren Verständnis der umfangreichen EU-Regelungen im Chemiebereich beiträgt. Gleichzeitig sehen die AK-Mitglieder und die von ihnen vertretenen Gruppierungen noch umfangreichen Informationsbedarf zu diesen EU-Vorgaben, insbesondere bei den KMU. Hier sind insbesondere Berufsverbände und die IHK gefordert.

## 4.5. Mögliche Auswirkungen von TTIP auf die europäische Chemikalienpolitik

Der Arbeitskreis hatte am 27.10.2014 MdEP Bernd Lange, den Vorsitzenden des Handelsausschusses des Europaparlaments und in dieser Funktion Berichterstatter des Europaparlaments für das geplante US-EU-Freihandelsabkommen TTIP, zu Gast.

Bernd Lange vertrat bis 2012 den DGB in der 6. Regierungskommission und er war zudem deutscher Vertreter im Management Board der Europäischen Chemikalienagentur ECHA. Daher ist ihm insbesondere die europäische Chemikalienpolitik als auch die Arbeit der Regierungskommission bestens vertraut.

Der EU-Abgeordnete sprach über „Mögliche Auswirkungen des geplanten Freihandelsabkommens TTIP auf die europäische Umwelt- und Gesundheitspolitik, insbesondere auf dem Feld der Chemikalienpolitik“. Er machte deutlich, dass es nicht zu einer Angleichung oder gegenseitigen Anerkennung der europäischen und US-Vorgaben im Chemikalienbereich kommen könne. „Vorsorgeprinzip“ (EU) und „Haftung in Schadensfällen“ (USA) lassen sich nicht vereinbaren. Die jetzt von Experten diskutierte und im TTIP vorgesehene gegenseitige niedrigschwellige Information zwischen der ECHA und der US-EPA über chemische Stoffinformationen erfolgt nach Informationen aus dem Arbeitskreis aber schon heute ohne TTIP. Eine mögliche formelle Einbindung der US-Behörden in die europäische Stoffbewertung dürfe aber lt. Bernd Lange nicht zu Zeitverzögerungen bei europäischen Entscheidungen zur Chemikalienpolitik führen.

Der vollständige und von Bernd Lange autorisierte Bericht über seinen Besuch beim AK „Europäische Chemikalienpolitik“ ist im Anhang aufgeführt.

### Empfehlung Nr. VII:

Adressat: Niedersächsische Landesregierung

Angesichts der stark exportorientierten Ausrichtung der niedersächsischen Wirtschaft wird der Landesregierung empfohlen, einen Überblick über die verschiedenen chemikalienrechtlichen Regelungen außerhalb von Europa zu erstellen. Dabei wären auch die Konsequenzen verschiedener Freihandelsabkommen zu berücksichtigen. Dies könnte Rahmen eines Forschungsvorhabens stattfinden, bei dem der AK Chemikalienpolitik (oder eine daraus resultierende Arbeitsgruppe) als fachlicher Begleitkreis fungiert und danach die Ergebnisse dann wieder in die Regierungskommission eingebracht werden.

## 5. CLP – Begleitung der Einführung und Beschäftigung mit den Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete

Die CLP-VO (EG) 1272/2008 ist zwar schon seit einigen Jahren in Kraft, sie ist aber noch deutlich umfangreicher als die REACH-VO und weist diverse Übergangsregelungen zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen auf. Insofern stellt sie insbesondere für KMU ein schwieriges Terrain dar. Der AK hat die damit zusammenhängenden Probleme in seinen Sitzungen intensiv diskutiert, insbesondere die noch fehlenden Anpassungen vieler nationaler Regelungen wie der ChemVerbotsV, der GefStoffV oder weiterer nationaler Vorschriften im Wasser- und Abfallbereich.

Ein spezifisches CLP-Problem sind Booklabel oder Faltetiketten, falls die CLP-Kennzeichnung nicht direkt auf dem Produkt aufgebracht werden kann. Dazu referierte am 08.07.2014 das AK-Mitglied Dr. Maren Ohnesorge, Fa. AVISTA OIL. Sie informierte den AK im Zusammenhang mit CLP unter welchen Voraussetzungen Booklabel bzw. Faltetiketten zur Kennzeichnung möglich sind und identifizierte hierbei auch ungeklärte Fragen. Nicht bei allen Verpackungen ist es möglich, die notwendigen Kennzeichnungsinformationen auf dem Kennzeichnungsetikett oder auf der Verpackung unterzubringen. Dann erlaubt Art. 29 die Nutzung von Faltetiketten bzw. Booklabeln.

## 6. Umsetzung der neuen Biozid-Produkte-VO und Beschäftigung mit den Schnittstellen zu REACH und CLP mit dem mittelfristigen Ziel eines einheitlichen europäischen Stoffrechts

Die neue EU-Verordnung (EU) 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, kurz „Biozid-Produkte-Verordnung“ wurde im Mai 2012 verabschiedet und trat am 17.07.2012 in Kraft. Sie löst die bisherige Biozid-Richtlinie 98/8/EG ab und gilt als EU-Verordnung unmittelbar. Ingrid Borghorst vom MU hat dem Arbeitskreis auf seiner 1. Sitzung am 18.06.2012 die Struktur der neuen Biozid-Produkte-VO erläutert.

Der Anwendungsbereich der Biozid-Produkte-VO wurde gegenüber der Biozid-Richtlinie erweitert und schließt künftig auch Nanomaterialien mit ein. Auch das Verwenden von Biozidprodukten wird nunmehr ausdrücklich mit geregelt.

Da es zur Anwendung der neuen Verordnung und insbesondere zu den in-situ-Produkten und den damit verbundenen Pflichten zahlreiche Anfragen aus der Industrie gab, hatte der AK für seine Sitzung am 08.07.2014 als Gastreferenten Dr. Stefan Hahn vom Fraunhofer ITEM aus Hannover eingeladen, der offene Fragen und mögliche Antworten zur Biozidzulassung von „insutu-Systemen“ vorstellte.

Als Ergebnis bildete der AK eine Unterarbeitsgruppe, die zusammen mit Verbändevertretern am 01.10.2014 zu einem Gespräch zur Bundesstelle Chemikalien, Zulassungsverfahren Biozide zur BAuA, nach Dortmund fuhr.

Als Ergebnis dieser Besprechung ist festzuhalten:

- a) Die Übergangsregelungen nach Artikel 93 gelten nur für solche in-situ hergestellte Biozidprodukte, die nicht von der Biozid-Richtlinie erfasst waren und die bereits am 01.09.2013 vermarktet oder verwendet wurden. Das sind Stoffe oder Gemische, die aus Stoffen oder Gemische erzeugt werden, die selbst kein Biozidprodukt sind beispielsweise aktives Chlor aus Kochsalz oder Ozon aus Luftsauerstoff.

Sofern bis zum 1. September 2016 ein Antrag auf Genehmigung des jeweiligen Wirkstoffes eingereicht wurde, dürfen die betroffenen Biozidprodukte bis zur (Nicht)-Genehmigung des Wirkstoffes und für die Dauer des Produktzulassungsverfahrens ohne Zulassung verwendet werden.

Wird kein Antrag auf Wirkstoffzulassung gestellt, dürfen die entsprechenden Produkte nur noch bis zum 1. September 2017 vermarktet/verwendet werden.

- b) Die Übergangsregelungen nach Artikel 93 sind nicht anwendbar, wenn in-situ Biozidprodukte bereits von der Biozid-Richtlinie erfasst waren. Dabei handelt es sich um solche Produkte, bei denen die Vorläufersubstanzen zur in-situ Herstellung eines Biozidproduktes in Verkehr gebracht werden, wie beispielsweise Phosphorwasserstoff freisetzendes Aluminiumphosphid.

Diese in-situ Biozidprodukte dürfen nur vermarktet bzw. verwendet werden, wenn sie zugelassen sind oder im Rahmen der Übergangsregelungen nach Artikel 89 für Altwirkstoffe zulassungsfrei verkehrsfähig sind.

Die diesbezügliche Liste der Kommission, <http://www.echa.europa.eu/de/regulations/biocidal-products-regulation/in-situ-generated-active-substances> Dokument CA-March15-Doc.5.1 vom 23. Juni 2015, enthält alle entsprechenden Wirkstoff-Vorläufer-Kombinationen aufgelistet in Anhang I. Dabei differenziert die Kommission zwischen in-situ Bioziden, die bereits vollständig notifiziert und im Rahmen der Übergangsregelungen nach Artikel 89 zulassungsfrei verkehrsfähig sind (siehe Spalte: current precursor/ active substance combination) und solchen, bei denen die Kombination aus Wirkstoff und Vorläufersubstanz bis zum 27. April 2016 nachnotifiziert werden musste (siehe Spalte: additional precursor/ active substance combination).

- c) Die Regelungen des Artikels 95 Absatz 2 gelten auch für Hersteller von in-situ hergestellten Biozidprodukten. Demnach darf seit dem 01. September 2015 ein Biozidprodukt, das aus einem in der von der Agentur veröffentlichten Liste („Artikel 95-Liste“) aufgeführten Stoff besteht, diesen enthält oder erzeugt, nur dann vermarktet werden, wenn der Stofflieferant oder der Produktlieferant in der Liste für die entsprechende Produktart aufgeführt ist.

Das heißt, entweder der Lieferant/die Lieferantin des/der Vorläufersubstanz/en oder der Hersteller des Biozidproduktes (Produkt x in-situ hergestellt aus Vorläufersubstanz y) muss in der Artikel 95-Liste aufgeführt sein.

Auf die „Artikel 95-Liste“ kommen alle Hersteller/-innen und Lieferanten/-innen, der der Agentur ein vollständiges Stoffdossier für den betreffenden Stoff oder eine Zugangsbescheinigung (letter of access) für ein vollständiges Stoffdossier oder eine Bezugnahme auf ein vollständiges Stoffdossier, für das alle Datenschutzfristen abgelaufen sind, übermittelt.

Artikel 95 Absatz 2 gilt nur für das Bereitstellen auf dem Markt. in-situ hergestellte Biozide, für die keine Vorläufersubstanzen in Verkehr gebracht werden (Luft/Meerwasser), müssen daher nicht in der „Artikel 95-Liste“ aufgeführt sein.

Diese Punkte wurden inzwischen auch auf der Homepage der BAuA - [www.baua.bund.de](http://www.baua.bund.de) - konkretisiert und konnten aus dem AK den betroffenen Firmen mitgeteilt werden.

## 7. Unterstützung der niedersächsischen Betriebe bei der Bewältigung der drei großen Stoffverordnungen REACH, CLP und Biozid-Produkte-VO

Der AK „Europäische Chemikalienpolitik“ repräsentiert mit seinen Mitgliedern wesentliche niedersächsische Betriebe und Verbände, die jeweiligen entsprechenden Gewerkschaften, Forschungseinrichtungen und weitere Institutionen. Die Mitglieder wirken als Multiplikatoren in ihre jeweiligen Bereiche.

Ein wesentlicher Tagesordnungspunkt jeder AK-Sitzung war der TOP „Aktuelles aus der europäischen und deutschen Chemikalienpolitik“. Hier wurde bereits im Vorfeld kommender gesetzlicher Regelungen über die Planungen auf europäischer (EU-Kommission, ECHA) und nationaler Ebene (Bundesregierung, BLAC) informiert, so dass die potenziell davon Betroffenen sich rechtzeitig auf die anstehenden gesetzlichen Regelungen einstellen und ggf. im Sinne der Praktikabilität noch Einfluss nehmen können. Dieser Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Stakeholdern und der seit rd. 13 Jahren entwickelte Netzwerkcharakter machen einen wesentlichen Kern der Arbeit des AK aus.

Hinzu kommen die gemeinsame Teilnahme mehrerer AK-Mitglieder am REACH-Review-Kongress des BMUB im Dezember 2013 oder bei diversen BAuA- und UBA-Veranstaltungen zu „REACH in der Praxis“ - zuletzt am 26.04.2016, bei der der Informationsfluss in der REACH-Lieferkette behandelt wurde.

Ein besonderes Anliegen des AK war und ist die Unterstützung der niedersächsischen KMU, die z.T. mit den drei großen EU-Verordnungen nicht allein gelassen werden dürfen. Zu konkreten Fallbeispielen referrierten in der 7. AK-Sitzung am 28.04.2015 das AK-Mitglied Dr. Gustav Könnecker zu diversen REACH-Problemen von KMU sowie als Gast Dr. Yvonne Anita Müller, Fa. Jobachem GmbH, die auf spezifische Probleme eines KMU mit REACH aufmerksam machte.

Der AK vereinbarte konkrete Praxisprobleme zu sammeln und diese der EU-Kommission zum Zwecke einer möglichen Konkretisierung der REACH-Regelungen zukommen zu lassen.

Insbesondere die Vorbereitung der KMU auf die 3. Registrierungsphase bis zum 31. Mai 2018 wird ein Schwerpunkt der AK-Arbeit im 2. Halbjahr 2016 sowie im 1. Halbjahr 2017 sein. Hierzu gibt es z.Zt. Vorbereitungsgespräche mit den Regierungsvertretungen in Niedersachsen, den Handwerkskammern sowie den IHK's. Auf seiner 8. Sitzung am 29.09.2015 stellte das AK-Mitglied Gertraud Lauber, IGBCE die ECHA-Broschüre zur 3. REACH-Registrierungsperiode vor.

### Empfehlung Nr. I:

Adressat: Niedersächsisches Umweltministerium

Der Arbeitskreis empfiehlt dem Niedersächsischen Umweltministerium eine Fortführung der regelmäßigen Treffen von Fachleuten zur besseren Implementierung der Kenntnisse zu den Rechtsvorschriften im Chemikalienbereich im Rahmen des AK Europäische Chemikalienpolitik. Diese Fachleute sollen als Multiplikatoren in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen wirken und dabei auch Hemmschwellen für eine rechtskonforme Umsetzung identifizieren und kommunizieren.

### Empfehlung Nr. II:

Adressat: Niedersächsische Landesregierung

Der Arbeitskreis soll weiterhin anlassbezogen chemikalienrechtliche Themen aufgreifen und nach Möglichkeit gemeinsame Positionen erarbeiten, die von der Landesregierung an den jeweiligen Normgeber herangetragen werden sollen.

## 8. Stoffliche Marktüberwachung

Auf der 3. AK-Sitzung im Mai 2013 wurde die Europäische Neuorganisation der Marktüberwachung in Europa und Struktur der stofflichen Marktüberwachung (u.a. Chemikalienaufsicht) in Deutschland von Dr. Michael Braedt vorgestellt, der Niedersachsen im bundesweiten Arbeitsforum für Stoffliche Marktüberwachung (AFSM) der BLAC und der LAGA vertreten hat (AFSM-Laufzeit bis Ende 2015). Die gesamte Chemikalienüberwachung sowie stoffbezogene Regelungen in anderen europäischen Regelwerken (z.B. Spielzeug-RL, Altfahrzeug-RL, Batterie-VO) werden unter dem Begriff stoffliche Marktüberwachung subsummiert. Die europäische Marktüberwachungs-VO (EG) 765/2008, die sich derzeit in einem langwierigen Novellierungsverfahren befindet, gibt die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Marktüberwachung vor, ergänzt von den jeweiligen stoffspezifischen Regelungen.

Der AK will die Weiterentwicklung der Marktüberwachungsverordnung begleiten, konzentriert sich aber zunächst auf die entsprechenden chemikalienrechtlichen Regelungen.

Im Juni 2016 hat die Umweltministerkonferenz (UMK) grundsätzlich entschieden, dass eine zentrale Stelle der Länder zum Vollzug der stofflichen Marktüberwachung eingerichtet werden soll. In diese Aktivitäten ist auch Niedersachsen eingebunden und wird den AK über die dort beschlossenen bundesweiten Marktüberwachungsaufgaben informieren.

## 9. Nano-Materialien

Nanotechnologie als eine Schlüsseltechnologie des 21. Jahrhunderts ist heute in vielen Lebensbereichen fest etabliert. Im Nanometerbereich gewinnt man Einblicke in einzigartige chemische, physikalische und biologische Stoffeigenschaften von Teilchen und Strukturen, die bei makroskopischen Objekten derselben chemischen Zusammensetzung nicht zu beobachten sind. Mit diesem Wissen wiederum können Werkstoffe wie zum Beispiel Metalle, Glas, Keramik oder Polymere mit neuen Eigenschaften ausgestattet werden. Industriell hergestellte Nanopartikel bieten Potenzial für eine Vielzahl unterschiedlichster Produkte. Für Nanomaterialien spielen vermutlich Oberflächeneigenschaften gegenüber den Volumeneigenschaften der Materialien eine größere Rolle; außerdem müssen insbesondere im unteren Nanometerbereich quantenphysikalische und -chemische Effekte berücksichtigt werden.

Nanopartikel – sog. Primärpartikel oder Nanoobjekte mit allen drei Außenmaßen im Nanomaßstab (auch nanoskalig: umfasst den Größenbereich von ca. 1 nm bis 100 nm) – kommen häufig nicht isoliert vor. Sie schließen sich oft zu größeren Verbundsystemen – sog. Aggregaten und Agglomeraten zusammen<sup>1</sup>.

Aggregate werden ebenso wie die Agglomerate auch als Sekundärpartikel bezeichnet.

Aufgrund ihrer geringen Größe (Partikelgrößen in der Nanometer- bzw. Mikrometer-Dimension) und ihrer damit zusammenhängenden Eigenschaften können Nanomaterialien sich deutlich anders verhalten als Bulkmaterialien. Ihr mögliches Gefahrenpotenzial liegt darin, dass sie auch besondere toxikologische und ökotoxikologische Effekte hervorrufen können. Die Risikobewertung von Nanomaterialien muss aber - wie bei jedem chemischen Stoff - für jeden Einzelfall spezifisch erfolgen. Die Nanoskaligkeit eines Stoffes an sich ist keine Gefahreneigenschaft!

---

<sup>1</sup> vgl.: DaNa2.0 - Daten und Wissen zu Nanomaterialien: <http://nanopartikel.info/glossar/A>

Aggregate: Fest gebundene oder verschmolzene Partikel, deren resultierende Oberfläche wesentlich kleiner als die Summe der berechneten Oberflächen der einzelnen Bestandteile sein kann. Starke Kräfte, wie zum Beispiel kovalente Bindungen oder solche, die auf Sintern oder komplexen physikalischen Verhakungen beruhen, halten ein Aggregat zusammen.

Agglomerate: Eine Ansammlung von schwach gebundenen Partikeln oder Aggregaten bzw. Gemische der beiden, in der die resultierende Oberfläche ähnlich der Summe der Oberflächen der einzelnen Bestandteile ist. Schwache Kräfte, zum Beispiel Van-der-Waals-Kräfte oder einfache physikalische Verhakungen halten ein Agglomerat zusammen. Agglomerate werden auch als Sekundärpartikel bezeichnet, die ursprünglichen Ausgangspartikel als Primärpartikel.

## 9.1. Nanomaterialien und REACH-Registrierungspflichten

Hierzu hatte bereits auf der 1. Sitzung des AK in der 7. Regierungskommission das AK-Mitglied Dr. Matthias Mentzel vom VCI-Nord eine erste Übersicht gegeben.

„Ohne Daten kein Markt“ ist eines der Grundprinzipien der REACH-Verordnung und Ausdruck des dahinter stehenden Vorsorgeprinzips. Daraus folgt, dass für neue Chemikalien/Materialien Wissen hinsichtlich ihrer biologischen Effekte und möglichen gesundheitlichen Auswirkungen generiert werden muss. Diese Vorschriften sind auch für Nanomaterialien gültig und werden aktuell angewendet.

Stoffe als solche oder in Gemischen dürfen gemäß der REACH-Verordnung in der Regel nur dann in der EU hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, wenn der betreffende Hersteller oder Importeur vorher umfangreiche Stoffdaten - eine Registrierung - bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eingereicht hat.

Nanomaterialien sind im Sinne der heutigen REACH-Regelungen grundsätzlich keine eigenständigen Stoffe, sondern Stoffe in einer bestimmten Form. Deshalb werden Nanoformen als chemischer Stoffe, bei denen eine zugehörige Bulkform existiert, gemeinsam mit dieser registriert. In der Regel wird die Stoffidentität für einen gut definierten Stoff unter REACH allein durch die Molekülstruktur und die chemische Zusammensetzung definiert. Bulk- und Nanomaterial sind chemisch identisch. Daraus ergibt sich, dass für einen Stoff, der sowohl als Bulkmaterial als auch nanoskaliert vorkommt, ein gemeinsames Registrierungsdossier erforderlich ist, also dem sog. ‚characteriser‘-Ansatz gefolgt wird.

Es besteht allgemein Konsens darüber, dass REACH in seiner Konzeption, seinen Werkzeugen und Methoden (Prüfungen zur Gefahrenermittlung, Risikoabschätzung und Risikomanagementmaßnahmen) den passenden Rahmen zur sicheren Handhabung auch von Stoffen in Nanoform liefert. Somit soll REACH auch weiterhin als das zentrale Instrument für die Regulierung chemischer Stoffe - inklusiv ihrer Nanoformen - in der EU gelten und nicht durch eine zusätzliche Regelung extra für Nanomaterialien ergänzt werden. Darauf hatte der Arbeitskreis bereits beim REACH-Review 2012 in seinen Empfehlungen an die EU-Kommission plädiert.

Im Rahmen der möglichen Anpassungen für Nanomaterialien muss jedoch geklärt werden, welche besonderen Prüfpflichten gefordert werden sollen und in welcher Weise oberflächenbehandelte Nanomaterialien zu betrachten sind.

Mitte September 2016 hat eine Gruppe von Expertinnen und Experten der EU-Kommission und der ECHA zu REACH und CLP (CARACAL) über die Anpassung der REACH-Anhänge bzgl. Nanomaterialien beraten. Entscheidungen sind dort nicht gefallen.

## 9.2. Gesundheitliche Auswirkungen von Nanomaterialien

Zu dieser Thematik hat Dr. Annette Bitsch vom Fraunhofer-Institut für Toxikologie und Experimentelle Medizin (ITEM) aus Hannover auf der 7. AK-Sitzung am 29.09.2015 berichtet und als Co-Autorin eine diesbezügliche UBA-Studie vorgestellt (Carcinogenicity and Mutagenicity of Nanoparticles – Assessment of Current Knowledge as Basis for Regulation“, UBA-Texte 50/2014).

Seit langem ist bekannt, dass die Inhalation von ultrafeinen Partikeln gesundheitliche Auswirkungen haben kann. So führt beispielsweise die Inhalation einer genügend großen Dosis von Asbestfasern zur Asbestose, einer fibrotischen Veränderung des Lungengewebes.

Diverse Bevölkerungsstudien geben Hinweise darauf, dass sowohl die kurz- als auch die langfristige Exposition gegenüber feinen und ultrafeinen Partikeln aus der Umwelt Auswirkungen auf die Atemwege haben kann, insbesondere bei Kindern. Diese Partikel stehen zudem im Verdacht, auch Effekte außerhalb der Lunge hervorzurufen.

Folgende Eigenschaften von Nanopartikeln stehen im Verdacht, gesundheitsgefährdende Wirkungen hervorzurufen:

- Biobeständigkeit und chemische Zusammensetzung  
Biobeständige Materialien können sich in Geweben und Zellen anreichern und ggf. dort toxisch wirken.
- Größe und biologische Wirkung  
Größere Mikropartikel können nur von bestimmten Zelltypen aufgenommen werden, die Teil des körpereigenen Abwehrsystems sind und durch diese unschädlich gemacht werden. Im Unterschied dazu können fast alle Zelltypen im Körper Nanopartikel aufnehmen. Vor allem bei toxischen Materialien ist dies zu berücksichtigen.

Nanopartikel verteilen sich zudem im Organismus effizienter als Mikropartikel. Über die Atmung gelangen sie nicht nur in Lungenzellen, sondern über das dünne Alveolar-Gewebe auch in die Blutbahn und weiter in Lymphknoten, Milz, Herz, Leber, Nieren, Knochenmark, Plazenta oder im Gehirn.

Kleinere Partikel treten mit höherer Wahrscheinlichkeit aus der Lunge in andere Organe über als größere. Nur die Oberfläche von nichtlöslichen Partikeln tritt in direkten Kontakt mit dem biologischen Gewebe. Deswegen entscheidet ihre Beschaffenheit sehr stark über die biologische Wirkung der Nanopartikel.

- Faserhaltige Materialien

Auch die Form der Nanopartikel ist entscheidend für ihre mögliche Wirkung. Faserartige Partikel wie Mineralfasern (z.B. Asbest) oder Kohlenstoff-Nanoröhrchen haben aerodynamische Eigenschaften, durch die sie tiefer in die Lunge eindringen und sich dort effektiver ablagern als kugelförmige Partikel mit derselben Masse.

Für viele Faserpartikel und neuartige Nanofasern wurden im Tierversuch neben lokalen Entzündungsreaktionen fibrosierende (vernarbende) Veränderungen in der Lunge beobachtet. Des Weiteren besteht der Verdacht, dass Nanofasern, ähnlich wie Mineral- oder Asbestfasern, Lungentumore hervorrufen können.

Das AK-Mitglied Gertraud Lauber von der IGBCE vertritt den Arbeitskreis der Europäischen Industriegewerkschaft (IndustriALL-European Trade Union) in der ECHA-AG zu Nanoprodukten und bittet den AK, sie inhaltlich bei dieser Thematik zu unterstützen.

### 9.3. Niedersächsische Erhebung des VCI-Nord mit Unterstützung von MS und MU zur Nutzung von Nano-Materialien in niedersächsischen Betrieben

Die Konferenz der Umweltministerinnen und Umweltminister (UMK) prüfte bereits 2012 die Einführung eines sog. Anlagenkatasters für Nanomaterialien. Ziel sollte hierbei sein, Informationen über die Anlagen zu erfassen, in denen Nanomaterialien hergestellt oder weiterverarbeitet werden, d. h. generell Anlagen, in denen mit Nanomaterialien umgegangen wird. Daraufhin fand zum Thema „Nano-Anlagenkataster“ bereits 2013 ein Projekt in Baden-Württemberg mit Unterstützung des VCI Baden-Württemberg statt, das aus einer freiwilligen Umfrage zur Erfassung von „Nano-Anlagen-Informationen“ bestand und erfolgreich durchgeführt worden ist.

Vor dem Hintergrund dieser Abfrage aus 2013 in Baden-Württemberg haben das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Niedersachsens in Zusammenarbeit mit dem VCI Nord 2015 einen Fragebogen erstellt, der Informationen zum Umgang mit Nanomaterialien in den Unternehmen auch im Hinblick auf den Arbeitsschutz auf freiwilliger Basis abfragen sollte. Auf diese Weise sollten erste belastbare Informationen zu Verbreitung und Einsatz von Nanomaterialien in der Arbeitswelt Niedersachsens gesammelt werden. Ziel dieser Sammlung von Informationen ist, in der politischen Diskussion zum Umgang mit Nanomaterialien in Niedersachsen bei entsprechenden Fragestellungen und Auskunftsverlangen adäquat aussagefähig zu sein sowie Transparenz herstellen zu können. Ein weiterer Punkt ist die Möglichkeit, ggf. auch Gesetzesfolgenabschätzungen bei Regelungen, die nanoskalige Stoffe betreffen, vornehmen zu können.

Diese Umfrage bezog sich auf Stoffe bzw. einzelne Formen eines Stoffes, die dem Definitionsvorschlag der EU-Kommission zu Nanomaterialien für regulatorische Zwecke unterfallen.

Die Abfrage war auf folgende hergestellte, importierte oder verwendete Stoffe beschränkt:

Fullerene, Kohlenstoffnanoröhrchen, Eisen, Gold, Silber, Aluminiumoxid, Ceroxid, Siliziumdioxid, Titandioxid, Zinkoxid, Dendrimere, Nanoclays und andere (z. B. Kohlenstoff „carbon black“ = Industrieruß).

Die Abfrage erfolgte anhand eines Erhebungsbogens, der als Anlage zu diesem Ergebnisbericht verfügbar ist.

Im Ergebnis haben sich ca. 26 Prozent der niedersächsischen VCI-Mitgliedsunternehmen an der freiwilligen Erhebung beteiligt, wobei nur knapp sechs Prozent eine Betroffenheit zurück meldeten. Über 50 Prozent der Unternehmen, die geantwortet haben, haben 10 – 100 Mitarbeiter und sind damit klassische KMU.

Folgende Rückmeldungen zur Branche (unvollständig) wurden gemacht:

Chemie (5x), Kosmetik (4x), Farben & Lacke (2x), Papier-, Büro- und Schreibwaren, Pflanzenschutzmittel, Reinigungsmittel, Metallverarbeitungsmedien und –hilfsstoffe, Bauprodukte, Analysegeräteherstellung, Kunststoffe, Pharma, Spezialchemie

Die meisten der gemeldeten hergestellten Stoffe und viele der gemeldeten Anwendungen beruhen auf seit langem etablierten Verfahren. Nachfolgende Angaben zu Stoffen wurden gemacht:

Stoffe:	Titandioxid, Siliziumdioxid, Zinkoxid, Carbon black, Pigmente, Füllstoffe
Verwendungen:	Farben, Lacke, UV-Filter, Kosmetik, Adsorbentien / Trockenmittel, Füllstoff, Additive, Rheologiekontrolle, Tinten
Tätigkeiten:	Mischen, Abfüllen, Beschicken, Entsorgen
Erscheinungsform:	Staub oder Suspension

Es zeigte sich im Rahmen der Umfrage, dass die Unternehmen vor allem Probleme damit haben festzustellen, ob die von ihnen verwendeten Stoffe bzw. einzelne Formen eines Stoffes unter die Nanomaterial-Definitionsempfehlung 2011/696/EU der EU-Kommission fallen oder nicht.

„Nanomaterial“ ist ein natürliches, bei Prozessen anfallendes oder hergestelltes Material, das Partikel in ungebundenem Zustand, als Aggregat oder als Agglomerat enthält, und bei dem mindestens 50 Prozent der Partikel in der Anzahlgrößenverteilung ein oder mehrere Außenmaße im Bereich von 1 nm bis 100 nm haben.

In besonderen Fällen kann der Schwellenwert von 50 Prozent für die Anzahlgrößenverteilung durch einen Schwellenwert zwischen ein Prozent und 50 Prozent ersetzt werden, wenn Umwelt-, Gesundheits-, Sicherheits- oder Wettbewerbsbegründungen dies rechtfertigen.

Dies ist zum einen auch auf die anhaltende Diskussion über die Änderung dieser Empfehlung zurückzuführen, beruht aber insbesondere auf der Tatsache, dass meist keine Messverfahren empfohlen oder gar vorgeschrieben werden können, um diese Definitionsempfehlung regulativ umzusetzen. Methoden, die nachweisen könnten, dass ein Stoff kein Nanomaterial ist, sind zurzeit nicht vorhanden. Zusätzlich werden vom selben Stoff auch unterschiedliche Formen verwendet, die unter die Definitionsempfehlung bzw. nicht darunter fallen können. Insofern sind viele Unternehmen auch abhängig von den Informationen, die sie von ihren Lieferanten erhalten.

Es bleibt festzuhalten, dass die durchgeführte Umfrage keine belastbaren Informationen zu Verbreitung und Einsatz von Nanomaterialien in der Arbeitswelt Niedersachsens geliefert hat. Aufgrund der Diskussion hinsichtlich der Definition von Nanomaterialien und des Fehlens entsprechender Nachweismethoden herrscht in Unternehmen sicherlich noch Unsicherheit, welche Modifikation eines Stoffes vorliegt, sofern dieser prinzipiell auch als Nanomaterial vorliegen kann. Anhand der Rückmeldungen zu Stoffen, deren Anwendungen und den ausgeübten Tätigkeiten sind keine neuen Informationen zu gewinnen: es handelt sich um Umgang mit Stoffen, die als Suspension oder Staub vorliegen, wobei die entsprechenden Schutzmaßnahmen umgesetzt werden. Die Anwendungen deuten auf die klassischen Anwendungsgebiete von Nanomaterialien hin, wie z.B. als Pigmente in Farben und Lacken, in UV-Filtern oder als Trockenmittel und Füllstoffe. Sicherlich muss eine Umfrage zur Verbreitung von Nanomaterialien in der Arbeitswelt auf möglichst viele Branchen ausgeweitet werden (z.B. über die IHK's bzw. HWK's) und idealerweise mit einer klaren und messbaren Definition zu Nanomaterialien. Eine Zusammenfassung der Befragung hat das AK-Mitglied Dr. Matthias Mentzel auf der 7. AK-Sitzung am 28.04.2015 vorgestellt.

## 10. Schnittstellen zu anderen Arbeitskreisen der 7. Niedersächsischen Regierungskommission

Stoffeigenschaften, die im Wesentlichen vom AK „Europäische Chemikalienpolitik“ bearbeitet werden, spielen auch eine wichtige Rolle im Themenfeld des AK „Elektrogeräte und Ressourceneffizienz“ des AK „Kreislaufwirtschaft“ sowie des AK „Ökodesign“, hier zur Marktüberwachungsthematik. Mit allen AK's gab es in der 7. Regierungskommission eine enge Zusammenarbeit bei ausgewählten Projekten.

### 10.1 Schnittstellen zwischen der RoHS-RL und der REACH-VO in Zusammenarbeit mit dem AK Elektrogeräte und Ressourceneffizienz

#### a) Beryllium unter RoHS und REACH:

Anlass war die Befürchtung der Wirtschaft hinsichtlich der neuen chemikalienrechtlichen Einstufung von Beryllium und seinen Verbindungen, da Beryllium einen wesentlichen Bestandteil in Batterien darstellt.

Seitens des AK Europäische Chemikalienpolitik wurde im AK Elektrogeräte und Ressourceneffizienz durch Dr. Braedt die Einstufung von Beryllium und seiner Verbindungen gemäß CLP-Verordnung - u.a. H350i „kann beim Einatmen Krebs erzeugen“ - erläutert. Aufgrund dieser Einstufung sind perspektivisch Einschränkungen bis hin zu Stoffverboten auf europäischer Ebene zu erwarten, so dass vorausschauend nach Ersatzstoffen gesucht werden sollte.

#### b) Schadstoffe in Elektrogeräten:

Die drei Arbeitskreise „Elektrogeräte und Ressourceneffizienz“, „Ökodesign“ sowie Europäische Chemikalienpolitik waren auf niedersächsischer Ebene bei der bundesweiten Marktüberwachung von Elektrogeräten gemäß chemikalienrechtlicher als auch abfallrechtlicher Vorgaben in 2013 und 2014 eingebunden. Unmittelbarer Anlass war ein Computer-Bild-Artikel mit bundesweiten Analyseergebnissen von Elektrozubehör und Elektrogeräten („Diese 110 technischen Produkte sind giftig“, Ausgabe 15/2013 vom 29.06.2013). Die Untersuchungsergebnisse und die durchgeführte Bewertung dieser Produkte umfassen mehrere Rechtsgebiete (RoHS/ElektroStoffV, REACH, POP-VO).

Es wurde eine Bewertung der Untersuchungsergebnisse und der durchgeführten Analytik nach RoHS/ElektroStoffV vorgenommen und ein Musterschreiben für ein Herantreten an die betroffenen Mitglieder der Lieferkette durch die in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden entwickelt.

In mehreren Bundesländern, so auch in Niedersachsen, wurden danach nicht rechtskonforme Produkte aus dem Markt genommen. Das bundesweite Projekt ist ein gelungenes Beispiel für die Zusammenarbeit bei der stofflichen Marktüberwachung über verschiedene Rechtsgebiete und Behörden hinaus.

Die Ergebnisse wurden auch in den beteiligten AK's der 7. Regierungskommission vorgestellt.

### 10.2 Ende der Abfalleigenschaften – Zuarbeit für den AK Kreislaufwirtschaft

Der AK Kreislaufwirtschaft hat eine niedersächsische Stellungnahme zu einem Gutachten des Joint Research Centre (JRC) der EU-Kommission erarbeitet, an dessen Erstellung der AK Europäische Chemikalienpolitik beteiligt war und dessen Schwerpunktbereich die europäische Stoffpolitik ist. Die Ergebnisse der Stellungnahme des Landes Niedersachsen sind über das BMUB in den zweiten Berichtsentwurf des JRC eingeflossen. Das JRC-Gutachten bezog sich auf „END-OF-WASTE CRITERIA FOR WASTE PLASTIC FOR CONVERSION vom Mai 2012.

Einvernehmliches Ziel ist es, dass es keine Grauzone zwischen der Einstufung als Abfall und der Einstufung als sekundärem Produkt geben darf:

- entweder es gelten die Anforderungen aus dem Abfallregime oder
- es gelten die Anforderungen aus dem REACH-Regime.

Auf die „Recyclingausnahme“ des Artikel 2 Abs. 7 d) der REACH-VO (EG) 1907/2006 wird verwiesen. Kunststoffe müssen gemäß REACH Artikel 6 Abs. 3 nicht registriert werden, aber die jeweiligen Monomere.

Erfüllt ein Kunststoff oder Kunststoffgemisch alle Anforderungen an das Ende der Abfalleigenschaft und hat erfolgreich (im Sinne von unschädlich für Mensch und Umwelt) ein anforderungsgerechtes Verwertungsverfahren durchlaufen, so hat der Recycler die gesamten REACH Pflichten zu tragen, da er das sekundäre Produkt erstmals in Verkehr bringt.

Konsens bestand darüber, dass die Förderung des Recyclings im Sinne von stofflicher Verwertung ein angestrebtes Ziel in Europa ist. Um diesem zum Durchbruch zu verhelfen, hat die Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Produkte oberste Priorität. Daraus resultiert die Notwendigkeit des Ausschlusses schadstoffhaltiger Kunststoffe bzw. von Kunststofffraktionen aufgrund ihres früheren Einsatzes, wie z.B. von mit Flammschutzmitteln behandelter Kunststoffe, mit Schwermetallen eingefärbte oder stabilisierte Kunststoffe oder Kunststoffe mit die Gesundheit gefährdenden Weichmachern.

Das Ergebnis der Arbeitsgruppe zum Ende der Abfalleigenschaft von Kunststoffen wurde dem AK von der Leiterin der AG Elisabeth Preuß-Bruns, MU auf seiner 2. Sitzung am 19.02.2013 vorgestellt.

# 11. Ausblick zur Fortführung des Arbeitskreises Europäische Chemikalienpolitik in der nächsten Regierungskommission

Die weitere Fortentwicklung der Europäischen Chemikalienpolitik und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Mitglieder der jeweiligen Wertschöpfungsketten gehen weit über den Abschluss der 7. Niedersächsischen Regierungskommission Ende 2016 hinaus.

## Empfehlung Nr. IV:

Adressat: Niedersächsische Landesregierung

In einer 8. Regierungskommission, die sich dann aller Voraussicht nach über die Jahre 2017/18 erstrecken könnte, ist seitens der EU-Kommission ein erneuter REACH-Review (Ende 2017) vorgesehen. Es wird der Landesregierung empfohlen, auch diesen Prozess aktiv zu begleiten und auf Basis der praktischen REACH-Erfahrungen der Mitglieder des AK Vorschläge für die weitere Ausgestaltung von REACH zu machen.

Insbesondere folgende Themengebiete stehen im Fokus des AK Europäische Chemikalienpolitik in der 8. Regierungskommission:

### a) Ende der REACH-Registrierungspflicht zum 31.05.2018

Bei den bisherigen Registrierungszeiträumen vom 01.12.2010 und 01.06.2013 ging es um die Registrierung größerer Stoffmengen (>1.000t bzw >100t), die in der Regel auch von größeren Firmen hergestellt bzw. importiert wurden. Hier kann in der Regel eine gewisse Erfahrung mit dem Registrierungs-procedere vorausgesetzt werden.

Der Großteil aller Stoffe, die unter REACH registriert werden müssen, bewegt sich aber in kleineren Mengensegmenten zwischen 1- 100t/Jahr und Hersteller/Importeur. Bei diesen Betrieben handelt es sich überwiegend um kleine oder mittelständige Unternehmen (KMU), die personell, organisatorisch und auch finanziell nicht in der Lage sind, eigene hauptberufliche REACH-Berater beschäftigen zu können,

Eine intensive Vorbereitung dieser Betriebe auf die 2018-Registrierungsfrist (bis spätestens zum 31.05.2018) im 2. Halbjahr 2016 sowie ganzjährig 2017 bis Frühjahr 2018 wird daher – zusammen mit Verbänden – eine Schwerpunktaufgabe des AK Europäische Chemikalienpolitik in einer 8. Regierungskommission ein. Siehe dazu auch Ausführungen in Kap. 7.

## Empfehlung Nr. III:

Adressaten: Niedersächsische Landesregierung, IHK's, HWKs

Der Arbeitskreis soll zusammen mit den IHKs und der Handwerkskammern im 2. Halbjahr 2016 sowie im ersten Halbjahr 2017 niederschwellige Angebote zur Vorbereitung insbesondere von KMU in Hinblick auf die anstehende 3. Registrierungspflicht entwickeln und umsetzen. Die Landesregierung wird gebeten zu prüfen, ob für diese Schulungsveranstaltungen ggf. auch Landesmittel zur Verfügung gestellt werden können.

### b) Zunehmende Zulassungsanträge unter REACH:

Während in der Anfangsphase von REACH noch weitgehend die Registrierungsverfahren im Mittelpunkt standen, treten zunehmend Zulassungsverfahren mit den damit verbundenen Auflagen für die einzelnen Betriebe in den Mittelpunkt. Hier kommt es speziell auf die betrieblichen Rahmenbedingungen an, ob die sichere Handhabung eines zulassungspflichtigen Stoffes, der (noch) nicht substituiert werden kann, gewährleistet ist. Unternehmen können Zulassungen erlangen, indem sie nachweisen, dass das Risiko aus der Verwendung eines Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt

- angemessen beherrscht (adequat control route) wird oder
- der sozioökonomische Nutzen die Risiken der Verwendung überwiegt und zusätzlich keine Alternativstoffe oder -technologien verfügbar sind (socio-economic route).

Betroffene Firmen benötigen sicherlich einen erheblichen Unterstützungsbedarf, insbesondere wenn sie aufgrund ihres Geschäftsmodells zusätzlichen Regelungen anderer Rechtsbereiche unterworfen sind (z.B. Pharmabranche, Luftfahrtindustrie), die eine Stoffsubstitution nicht ohne weiteres ermöglichen. Der Arbeitskreis kann hier versuchen, beratend zu unterstützen.

### c) Behandlung von Nanomaterialien unter REACH:

Aus der VCI-Befragung der niedersächsischen Industrie von 2015 - siehe auch Kap. 9.3 - ergibt sich, dass rd. ¼ der Unternehmen, die sich zurückgemeldet haben, mit Nanoprodukten arbeitet. Für diese Firmen ist entscheidend, wie Nano-Materialien zukünftig unter REACH behandelt werden. Die endgültige Entscheidung ist auf EU-Ebene noch nicht getroffen. Sowie das der Fall ist, sollten über den Arbeitskreis und seine Mitglieder die betroffenen Firmen entsprechend informiert werden, so dass sie sich REACH-konform verhalten können.

d) Einstufungen von Gemischen unter CLP:

Ab den 1. Juni 2015 gelten ausschließlich die CLP-Vorgaben für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Gemischen – die Übergangsfrist für erstmalig vorher in den Verkehr gebrachte Gemische (Lagerware), in der auch noch die Kennzeichnung gemäß Zubereitungs- bzw. Stoffrichtlinie gilt, läuft Ende 2017 aus.

Daher gibt es in dieser Übergangsphase einen erhöhten Beratungsbedarf von niedersächsischen Firmen in der gesamten Lieferkette, Hier kann der Arbeitskreis unterstützende Beratungshilfe leisten.

e) Umsetzung der Biozid-Produkte-VO:

Der Umgang mit der Biozid-Produkte-VO (EU) 528/2012 ist noch wesentlich komplizierter für die betroffenen Firmen – und auch die Behörden – als die Behandlung der REACH-Vorgaben. Insbesondere zu den neuen Themen: "behandelte Waren", in-situ Biozide, Artikel 95-Liste und die neuen Möglichkeiten für Zulassungen (Unionszulassungen, Produktfamilien und vereinfachtes Zulassungsverfahren) gibt es immer wieder neue, noch offene Fragen. In der Vergangenheit konnten bereits diverse Fragen aus der Industrie über den Arbeitskreis mit der zuständigen Bundesoberbehörde, BAuA, geklärt werden. Dieser Unterstützungsbedarf wird in den Folgejahren noch zunehmen.

f) Marktüberwachung – EU-weites Gesamtkonzept:

Auf europäischer Ebene wird an einem Gesamtkonzept der Marktüberwachung gearbeitet, die auch den Bereich stoffliche Marktüberwachung umfassen wird. Dazu wird es in den nächsten Jahre verbindliche Vorgaben und Berichtspflichten aus der EU geben - siehe auch Kap. 8. -, die von den Betrieben und den Behörden zusätzlich zur bisherigen Erfüllung von EU-Vorgaben zu erfüllen sind. Auch hier kann der Arbeitskreis unterstützende Hilfe anbieten.

Fazit: Die unter den Nr. 11a) – 11f) aufgeführten Themen sind wesentliche, aber längst nicht ausschließliche Bereiche, für die niedersächsische Betriebe in den Folgejahren ab 2017 durch einen Arbeitskreis Europäische Chemikalienpolitik erhebliche Unterstützung benötigen.

Die Mitglieder des Arbeitskreises sprechen sich daher dafür aus, dass die Arbeiten des Arbeitskreises Europäische Chemikalienpolitik auch in einer 8. Regierungskommission fortgesetzt werden und geben dazu acht Empfehlungen ab, die vorne im Kap. 0 als Ganzes aufgeführt sind und zusätzlich bei den jeweiligen Fachkapiteln benannt werden.

Empfehlung Nr. VIII:

Adressat: Niedersächsische Landesregierung

Angesichts der vielfältigen Stoffrechtsregelungen in unterschiedlichen Rechtstexten und deren Bearbeitung in unterschiedlichen Ressorts wird der Landesregierung empfohlen ein fachübergreifendes Gremium der Behörden zu implementieren, um zu einem gemeinsamen Verständnis zu den Querschnittsthemen der Stoffrechtsregelungen zu kommen. Dies erscheint als notwendige Voraussetzung, um dieses Thema überhaupt sinnvoll bearbeiten zu können.

## 12. Anhänge

- Niedersächsische Vorschläge zum REACH-Review vom 28.08.2013
- Bericht zum TTIP-Vortrag von MdEP Bernd Lange vom 28.10.2014 vor dem AK
- Fragebogen mit Erläuterung zur Nano-Abfrage 2015 in der Niedersächsischen Wirtschaft
- Übersicht von Präsentationen, Vorträgen und sonstigen Dokumenten des AK Europäische Chemikalienpolitik
- Mitgliederverzeichnis



KOMMISSION DER

NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESREGIERUNG

„Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung“  
(7. Regierungskommission)

Gemäß Art. 138 der europäischen REACH-Verordnung 1907/2006 war die EU-Kommission aufgefordert, bis zum 1. Juni 2012 einen Überprüfung der Umsetzung der Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Überschneidung zu anderen Rechtsgebieten, vorzulegen. Dies ist seitens der EU-Kommission im Februar 2013 erfolgt.

### Empfehlungen zum „REACH-Review“

#### 1.) Mögliche Änderung der REACH-VO aufgrund des REACH-Review:

Die EU-Kommission wie auch verschiedene stakeholder lehnen eine Änderung des Verordnungstextes, um bestimmte REACH-Mängel zu korrigieren, ab und plädieren stattdessen für unterschwellige Korrekturen (guidelines, best practice-Beispiele oder ggf. auch Kommissionsverordnungen bzgl. der Anhänge, insbesondere in Bezug auf Nanomaterialien).

#### Empfehlung:

**Es wird empfohlen, nachfolgende Verbesserungsvorschläge zu REACH möglichst ohne Änderung des Verordnungstextes umzusetzen.**

#### 2.) Einheitlicher Erzeugnisbegriff:

Die unterschiedliche Auslegung von REACH Art 3 durch die Mitgliedsstaaten hat die EU-Kommission veranlasst, beim EuGH ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und vier weitere Mitgliedsstaaten (F, A, BEL, S) sowie NOR einzuleiten. Die EU-Kommission und die Mehrheit der Mitgliedsstaaten geht von der Interpretation des Erzeugnisses als „Gesamterzeugnis“ aus, während die sechs o.g. Mitgliedstaaten die Position des „Einmal Erzeugnis, immer Erzeugnis“ vertreten. Diese abweichenden Positionen führen bei der Anwendung von Grenzkonzentrationen zu fundamental unterschiedlichen Ergebnissen.

#### Empfehlung:

**Es wird eine zeitnahe eindeutige Entscheidung des EuGH erwartet, insbesondere unter dem Aspekt der Wettbewerbsgleichheit sowie der Vollziehbarkeit von Konzentrationsbegrenzungen in Erzeugnissen.**

#### 3.) Vereinheitlichung von Begriffen (wie z.B. Inverkehrbringen, Produkte, Erzeugnisse, Wiederverwendung) in der europäischen Gesetzgebung

Europäische Stoffrechtsregelungen (REACH, Regelungen in den Bereichen Abfall, der Produktsicherheit und der Marktaufsicht) nutzen z.T. die gleichen Begriffe für unterschiedliche Bedeutungen. Beispiele: „Inverkehrbringen“ versus „Erstmaliges Inverkehrbringen“ und „Bereitstellen“, „articles“ mal gebraucht als „Produkt“, mal als Erzeugnis“ oder „Wiederverwendung“ versus „Wiederverwendung für den ursprünglichen Verwendungszeitpunkt“. Dies führt insbesondere beim Übergang zwischen den Rechtsbereichen (z.B. Abfall – Recycling – Neuprodukt) zu erheblichen Rechtsunsicherheiten.

#### Empfehlung:

**Die EU-Kommission wird gebeten, mittelfristig für einheitliche Definitionen bzw. unterschiedliche Begriffe für unterschiedliche Sachverhalte in den europäischen Regelungen zu sorgen.**

#### **4.) Vorgehen bei Mängeln in Registrierungs dossiers**

Der Kommissionsbericht zum REACH-Review stellt Mängel bei einer Vielzahl der bei der ECHA eingereichten Registrierungs dossiers fest. Die jeweiligen Registranten erhalten nach der Prüfung auf Vollständigkeit ihrer Registrierungs dossiers – ohne weitergehende inhaltliche Prüfung - eine Registrierungs-Nr., die ihnen die Vermarktung ihrer Stoffe gemäß Art. 5 der REACH-VO ermöglicht. Eine gesonderte Bestimmung, bei festgestellten groben Mängeln die Registrierungsnummer wieder zu entziehen, ist im Verordnungstext nicht vorgesehen. Dadurch werden die Ansprüche aus der REACH-VO nach Stoffsicherheit und Wettbewerbsgleichheit verletzt. Die ECHA kann zwar im Rahmen der Dossierbewertung-Nachbesserungen einfordern. Die nationalen Vollzugsbehörden sind aber für die Sanktionierung von Verstößen gegen REACH-Pflichten zuständig. Deshalb kommt es darauf an, dass die ECHA und nationale Behörden miteinander abstimmen, wie vorhandene Instrumente (Evaluierung durch ECHA, Sanktionen im nationalen Vollzug) genutzt werden können.

#### **Empfehlung:**

**Die EU-Kommission und/oder die ECHA werden gebeten, nachvollziehbar darzulegen, wie im Falle schwerwiegender Mängel in Registrierungs dossiers verfahren werden soll.**

#### **5.) Erstellung eines nach Stoffen geordneten Beschränkungsverzeichnisses für europäische Rechtsregelungen**

Europäische Beschränkungsregelungen für gefährliche Stoffe finden sich – z.T. auch mit unterschiedlichen Konzentrationsgrenzen – im REACH-Anhang XVII, in der POP-VO, in diversen Produktrichtlinien wie bspw. in der RoHS-RL, der Spielzeug-, Batterie- oder Altkraftstoff-RL, aber auch im Lebensmittelbereich, im Bodenschutz oder Wasserbereich. Diese Unübersichtlichkeit ist weder im Interesse der Verbraucher, der Industrie und des Handels noch der Vollzugsbehörden. Im Kommissionsbericht zum REACH-

Review wird vorgeschlagen, dass die ECHA eine nach Stoffen gegliederte Datenbank der unterschiedlichen Stoffregelungen in Produkten erstellen und der Öffentlichkeit zugänglich machen soll.

#### **Empfehlung:**

**Die vorgesehene europäische stoffspezifische Datenbank wird begrüßt und die EU-Kommission wird gebeten zu prüfen, ob dieses Verzeichnis auch auf weitere europäische Rechtsregelungen ausgedehnt werden kann.**

#### **6.) Einbeziehung von Nano-Materialien in die REACH-Stoffregelungen mit entsprechenden Ergänzungen**

Auf europäischer Ebene wird z. Zt. kontrovers diskutiert, ob es für Nano-Materialien eigene Registrierungsverfahren geben soll, oder ob diese Materialien im Rahmen der normalen Stoffregistrierung mitberücksichtigt werden sollen.

Eine gemeinsames Registrierungsverfahren von Bulk- und Nanomaterial hätte den Vorteil, dass die 1t-Grenze für das REACH-Registrierungsverfahren bei einem gemeinsamen Registrierungsverfahren in der Regel überschritten würde, wogegen eine separate Registrierung von Nano-Chemikalien die Gefahr bergen würde, unter diese 1t-Grenze zu fallen.

#### **Empfehlung:**

**Es wird keine zwingende Notwendigkeit für eine eigenständige Registrierung von Nano-Materialien gesehen. Die Nutzung von Stoffen als Nano-Materialien wird als zusätzlicher „intended use“ betrachtet, für den im Registrierungs dossier die entsprechenden Risikobewertungen erfolgen müssen.**

### 7.) Vereinfachende Regelungen zu Sicherheitsdatenblättern ohne Reduzierung der Sicherheitsstandards

Artikel 31 Absatz 8 von REACH schreibt vor: „Das Sicherheitsdatenblatt wird auf Papier oder elektronisch kostenlos zur Verfügung gestellt; und zwar spätestens an dem Tag, an dem der Stoff oder das Gemisch erstmals geliefert wird.“

Somit kann das Sicherheitsdatenblatt auf Papier, beispielsweise durch einen Brief, durch Fax oder elektronisch, beispielsweise durch E-Mail, zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Wortlaut „wird zur Verfügung gestellt“ hier als positive Pflicht für den Lieferanten zu verstehen ist, das SDB (und alle erforderlichen Aktualisierungen) tatsächlich zu liefern und nicht nur passiv zur Verfügung zu halten, beispielsweise auf dem Internet, oder reaktiv durch Lieferung auf Anfrage. Sobald ein SDB für eine erste Lieferung eines Stoffs oder Gemischs an einen bestimmten Abnehmer zur Verfügung gestellt wurde, müssen bei späteren Lieferungen an den gleichen Abnehmer keine weiteren Kopien des SDB geliefert werden, sofern das SDB nicht überarbeitet wurde. Weitere Informationen über die Weitergabe von Änderungen durch Überarbeitung wurden bereits in Abschnitt 3.9 der ECHA-Leitlinien zum SDS gegeben.

Vorbedingungen, die gelten könnten, wären z. B. dass der Abnehmer des über einen derartigen Mechanismus gelieferten (und aktualisierten) SDB im Voraus zustimmt, dass jeder zur Verfügung gestellte Link nur zu dem für den Abnehmer spezifischen SDB führt, dass die zuständige Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats zustimmt und so weiter.

#### Empfehlung:

**Die EU-Kommission wird um konkretisierende Vorgaben gebeten.**

---

### 8.) Umgang mit gefährlichen Stoffen in Importerzeugnissen

Art. 33 der REACH-VO sieht eine kostenlose Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über mögliche SVHC in Erzeugnissen vor, die von den jeweiligen Verkaufsstellen der Erzeugnisse innerhalb von 45 Tagen zu erfolgen haben. Art. 33 sieht aber nicht ausdrücklich eine Beantwortung von Verbraucheranfragen auch bei Abwesenheit von SVHC im jeweiligen Erzeugnis vor. Reagiert somit eine Verkaufsstelle nicht, so kann das entweder ein Verstoß gegen Art. 33 sein – der von den Vollzugsbehörden auch zu ahnden wäre, oder die angeführte Abwesenheit von SVHC im Erzeugnis.

#### Empfehlung:

**Es wird empfohlen, z.B. in der ECHA-Guideline zu Erzeugnissen, darauf hinzuweisen, dass es - im Interesse einer besseren Verbraucherinformation – sinnvoll ist, Anfragen nach Art. 33 Abs. 2 auch dann zu beantworten, wenn kein Positivbefund vorliegt.**

---

### 9.) Entscheidungswege für Stoffe auf der Kandidatenliste deutlich machen

Das in Art. 59 der REACH-VO vorgesehene Verfahren zur Aufnahme von möglichen Verdachtsstoffen in eine „candidate list“ für die spätere Aufnahme in den Anhang XIV (Zulassung) ist z. T. verwirrend. Es ist im Verordnungstext nicht klar beschreiben, ob die jeweiligen Kandidatenstoffe aufgrund der Ergebnisse des jeweiligen Dossiers in den Anhang XIV aufzunehmen sind oder in den Anhang XVII (Beschränkungen) oder, ob das Dossier aufgrund neuerer Erkenntnisse zu dem Ergebnis kommt, dass der ursprüngliche Verdacht aufgrund intrinsischer Eigenschaften ausgeräumt werden konnte. Bei letzterer Möglichkeit fehlt eine Klärung, wie ein solcher Kandidatenstoff wieder von der candidate list heruntergenommen werden kann.

- 7 -

**Empfehlung:**

Es wird empfohlen, - bspw. in der von der Kommission, den MS und der ECHA vorgeschlagen „Roadmap on SVHC“ - für die Identifizierung von Kandidatenstoffen auch einen Entscheidungsbaum aufzunehmen, unter welchen Rahmenbedingungen Kandidatenstoffe in Anhang XIV oder in Anhang XVII aufgenommen oder von der Kandidatenliste heruntergenommen werden können.

---

**10.) Deutliche Darstellung des Verwendungszweckes eines Stoffes/Gemisches im Sicherheitsdatenblatt**

Im Abschnitt 1.2 des REACH-SDS wird oft nur ein Code für eine bestimmte empfohlene oder abgeratene Verwendung angegeben. Für eine bessere Übersichtlichkeit wäre eine Ergänzung des Codes um die Benennung des jeweiligen Verwendungszweckes sinnvoll.

**Empfehlung:**

Es wird empfohlen, in Informationen zu Sicherheitsdatenblättern den nachfolgenden Punkt besonders zu betonen: Ein Eintrag in Abschnitt 1.2 „Empfohlener bzw. abzuratender Verwendungszweck“ sollte nicht auf einen speziellen Verwendungszweck beschränkt werden, sondern zusätzlich - wie im REACH Anhang II vorgesehen - eine „kurze Beschreibung der beabsichtigten Wirkungen des Stoffes oder Gemischs, wie z.B. Flammenschutzmittel oder Antioxidationsmittel“ enthalten.

---

# Bericht zum TTIP-Vortrag von MdEP Lange vom 27.10.2014 vor dem AK

Besuch von MdEP Bernd Lange beim AK Europäische Chemikalienpolitik der 7. Regierungskommission am 27.10.2014 in Hannover

Thema: Mögliche Auswirkungen des geplanten Freihandelsabkommens TTIP auf die europäische Umwelt- und Gesundheitspolitik, insbesondere auf dem Feld der Chemikalienpolitik

## Veranlassung:

Bernd Lange vertrat bis 2012 den DGB in der 6. Regierungskommission und er war zudem Vertreter des Europäischen Parlamentes im Management Board der Europäischen Chemikalienagentur ECHA. Daher ist ihm insbesondere die europäische Chemikalienpolitik als auch die Arbeit der Regierungskommission bestens vertraut. Bernd Lange ist inzwischen Vorsitzender des Handelsausschusses des Europaparlaments und zudem Berichterstatter des EP für TTIP.

Auf der 5. Sitzung der 7. Regierungskommission am 22.05.2014 wurde diskutiert, ob ggf. das geplante TTIP-Abkommen im Rahmen der Regierungskommission behandelt werden sollte. Da es zwischen der europäischen Chemikalienpolitik und TTIP zahlreiche Berührung- und Konfliktpunkte gibt, wurde beschlossen, dass zunächst Bernd Lange gebeten werden sollte, vor dem AK Europäische Chemikalienpolitik zur TTIP-Thematik zu sprechen. Dies ist am 27.10.2014 erfolgt.

## Wesentliche Aussagen aus dem Vortrag von Bernd Lange sowie der nachfolgenden Diskussion:

Bernd Lange kritisierte zunächst die Geheimhaltungspolitik der alten EU-Kommission, insbesondere des Handelskommissars de Gucht zu TTIP. Aus seinen jüngsten Gesprächen mit der neuen EU-Kommission, insbesondere der neuen Handelskommissarin Wallström aus Schweden, ziehe er die berechtigte Hoffnung, dass sich das Informationsmanagement der EU-Kommission deutlich in Richtung mehr Transparenz entwickeln werde. Die inzwischen erfolgte Veröffentlichung des EU-Verhandlungsmandates für TTIP sei ein guter Anfang.

Er machte deutlich, dass Europa grundsätzlich Interesse an einem Freihandelsabkommen und insbesondere am Abbau der Zollbarrieren habe und verdeutlichte das an zwei Beispielen: So würden die USA beim VW-Transporter T 5 einen Zoll von 25 Prozent erheben, weil sie das Fahrzeug als landwirtschaftliches Fahrzeug einstufen. Bei Mercedes in Düsseldorf würde das zu Überlegungen der Produktionsverlagerung führen. Außerdem hätten die USA eigene Crash-Test-Anforderungen und die europäischen Crash-Tests nicht von den US-Behörden anerkannt. Daraus ergeben sich massive Handelshemmnisse für europäische Fahrzeuge auf dem US-Markt, die durch ein Freihandelsabkommen abgebaut werden könnten. Hinter dem Automobilbereich mit rd. 40 Prozent des Warenaustausches Europa-USA kämen mit 21 Prozent bereits chemische Produkte an 2. Stelle.

Europa strebe im TTIP einen sofortigen Abbau von 90 Prozent der Zölle an, die USA plädieren z.Zt. für nur rd. Prozent. Zölle sind mit durchschnittlich 3 Prozent für den Chemiebereich nicht sehr hoch, aber aufgrund des großen Handelsvolumens relevant – über 700 Millionen € jährlich.

Es geht aber auch um verbindliche Regelungen beim Abbau sog. nicht tarifärer Handelshemmnisse. Hier sieht Bernd Lange gravierende Probleme, insbesondere bei der Einhaltung internationalen Arbeitsschutzstandards aber auch bei den gegensätzlichen Positionen im Verbraucher- und Umweltschutz. Während in der EU das Vorsorgeprinzip gelte, kämen Produkte sowie Chemikalien in den USA größtenteils ungeprüft zunächst auf den Markt, bei Schäden an Mensch und Umwelt würden dann aber erhebliche Haftungssummen greifen.

Auch hinsichtlich des Ausmaßes der Daseinsvorsorge und ihrem vor wirtschaftlichen Engriffen zu schützenden Bereichen gäbe es zwischen den USA und Europa beträchtliche Auffassungsunterschiede.

Ein „No Go“ sehe er in einem sog. außergerichtlichen Investitionsschutzschiedsstellen (ISDS Investor-state dispute settlement), bei dem ein Streit zwischen Staaten und Investoren durch private Rechtsanwaltskanzleien vor fallbezogenen Schiedsstellen geklärt wird und nicht durch ordentliche Gerichte geklärt werden sollte. Entstanden in den 50ziger Jahren des letzten Jahrhunderts zur Absicherung europäischer Investitionen gegen Willkürentscheidungen z.B. Enteignungen durch unsichere Drittstaaten richten sich die Verfahren nun gegen demokratisch getroffenen Parlamentsentscheidungen, wie etwa der Fall Vatenfall gegen Deutschland aufgrund des Atomausstieges um über 4 Mrd. € Erstattung entgangener Gewinne. Die Vergangenheit zeige zudem, dass die USA mit ihrem größten europäischen Investitionspartner - der Republik Irland - als auch mit Brasilien Freihandelsabkommen ohne ISDS hätten und erhebliches Investment aus den USA erfolgte. Bernd Lange äußerte seine Einschätzung, dass z.Zt. das EP einem TTIP mit ISDS nicht zustimmen werde. Des Weiteren hätten bereits zwei Mitgliedsstaaten – Österreich und Frankreich (in Vorbereitung)– Beschlüsse ihrer nationalen Parlamente mit der Maßgabe, einem TTIP-Vertrag mit ISDS nicht zuzustimmen. Die grundsätzlichen Vorbehalte gegen ein ISDS würden im Übrigen dazu führen, dass das zwischen Kanada und Europa bereits ausgehandelte Freihandelsabkommen CETA, das ein ISDS enthält, im EP auch noch mal auf den Prüfstand komme.

Bernd Lange machte zudem darauf aufmerksam, dass es in den USA am 4.11.2014 Teilkongresswahlen gibt, bei der es zu einer Verschiebung hin zu einer konservativen Mehrheit kommen könne. Gerade die Republikaner in den USA könnten aber weniger Interesse an Europa und damit auch an einem Freihandelsabkommen mit Europa haben und würden sich eher hin zum pazifischen Raum orientieren.

Hinsichtlich seiner allgemeinen TTIP-Ausführungen kommt Bernd Lange zu dem Schluss, dass er ein abgespecktes TTIP-Abkommen anstrebt – ohne ISDS. Ein solches Abkommen könne nicht gegen die Bevölkerung durchgesetzt werden, daher sei eine deutliche Transparenz der Verhandlungsergebnisse gefordert. Unter diesen Rahmenbedingungen müssten die Verhandlungen mit einem frischen Start dann 2015 zu einem gemeinsamen Entwurf geführt werden, da seitens der USA in 2016 wegen der Präsidentschaftswahlen „nichts mehr ginge“. Mit den parlamentarischen Beratungen des TTIP-Vorschlages würde dann das EP Mitte 2016 beginnen. Das EP würde letztendlich für Europa entscheiden, ob es TTIP geben wird oder nicht.

## TTIP und Chemikalienpolitik:

Hier verwies Bernd Lange auf zum Teil sehr unrealistische Erwartungen seitens der USA und der alten EU-Kommission sowie diversen Interessenverbänden, dass es zu einer Angleichung oder gegenseitigen Anerkennung der europäischen und US-Vorgaben im Chemikalienbereich kommen könne. „Vorsorgeprinzip“ (EU) und „Haftung in Schadensfällen“ (USA) lassen sich nicht vereinbaren. Die Gesetzgebungen REACH (EU) und TSCA (USA) sind fundamental unterschiedlich. Die Reformbestrebung in den USA „Chemical Safety Improvement Act“ ist weit vor einer Umsetzung. Es lassen sich nach der Einschätzung von Bernd Lange in vier Bereichen sich Kooperationen vorstellen: 1. Austausch bei der Risikobewertung (z.B. steht Bisphenol a auf den Bearbeitungslisten in der EU – CoRAP und in den USA – work plan TSCA/EPA) 2. Pilotprojekte für die Klassifizierung und Kennzeichnung im Rahmen der GHS 3. Vereinbarungen zu den Ursprungsregeln 4. Informationen über neue Themen. Die aktuelle EU-Position macht auch klar, dass die Unterschiede anzuerkennen sind und es keine Verpflichtung der Änderung bestehender Rechtsetzungen geben kann. So werden auch Felder der Kooperation benannt, wie

etwa die Kooperation bei neuen Fragen (Nano, Endokrine), die Vermeidung von Doppelarbeit, Austausch beim Risk-Assessment, Kostenreduzierung beim transatlantischen Handel (Abfertigungs- und Zollformalitäten), GHS-Kennzeichnung und internationale Kooperation im Rahmen der UN. Die jetzt von Experten diskutierte und im TTIP vorzusehende gegenseitige niedrigschwellige Information zwischen der ECHA und der US-EPA über chemische Stoffinformationen erfolgt nach Informationen aus dem Arbeitskreis aber schon heute ohne TTIP. Eine mögliche formelle Einbindung der US-Behörden in die europäische Stoffbewertung dürfe aber lt. Bernd Lange nicht zu Zeitverzögerungen bei europäischen Entscheidungen zur Chemikalienpolitik führen. Die Frage aus dem AK, warum angesichts der unüberwindbaren Widersprüche EU-USA im Chemikalien- und Verbraucherbereich nicht diese Sektoren aus TTIP ausgeklammert werden könnten, beantwortete er mit der Einschätzung, dass es ohne einen breiten Ansatz auch bei „nicht-tarifärer Handelshemmnisse“ nicht zu einem Freihandelsabkommen würde und somit auch nicht zu drastischen Zollreduktionen und dem Zugang zum US-Beschaffungsmarkt, eine Paketlösung erscheint ihm notwendig.



**Erhebungsbogen zu Nanomaterialien („NM“)\***

[NACE-Schlüssel:](#)

Branche: ≤10 >10 – 100 >100 – 500 >500 >1000

Werden synthetische Nanomaterialien eingesetzt? JA NEIN

(Bitte auch bei „NEIN“ den Bogen zurücksenden)

	Art der Nanomaterialien (NM)	Firma ist	gehandhabte Menge/a	Hauptanwendung(en)	Potentielle Emissionspfade
1.	(Textfeld)	Hersteller Importeur Verwender	1-10 kg >10-100 kg >100-1000 kg >1000 kg	(Textfeld)	1. (Auswahl) 2. 3. 4.
2.		Hersteller Importeur Verwender	1-10 kg >10-100 kg >100-1000 kg >1000 kg		1. 2. 3. 4.
3.		Hersteller Importeur Verwender	1-10 kg >10-100 kg >100-1000 kg >1000 kg		1. 2. 3. 4.

Liegen NM frei oder gebunden vor? (Textfeld)

Ist die Korngrößenverteilung bekannt?

JA NEIN

Tätigkeiten mit NM (z. B. Mischen, Beschicken, Abfüllen etc.):

1. (Auswahl) 2. (Auswahl) 3. (Auswahl) 4. (Textfeld)

Erscheinungsform (Staub, Suspension, andere): (Auswahl)

Werden die Empfehlungen des BekGS 527\*\* berücksichtigt?

JA NEIN

Ist ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) erforderlich und vorhanden?

JA NEIN

Wenn nicht: Wie werden ggf. konkrete Informationen an Kunden über mögliche Gefährdungen durch NM weitergegeben?

1. (Auswahl) 2. (Auswahl) 3. (Auswahl) 4. (Auswahl) 5. (Textfeld)

Sind die Angaben – insbesondere Gefährdungshinweise -im SDB auf die Nanoform des Stoffes bezogen?

JA NEIN

Werden mit Bezug auf die NM zusätzliche notwendige Schutzmaßnahmen ergriffen?

JA NEIN

Wenn JA: Welche? (Textfeld)

\*gem den Empfehlungen der Europäischen Kommission vom 18. Oktober 2011 zur Definition von Nanomaterialien  
 \*\*Bekanntmachung Gefahrstoffe des Ausschusses für Gefahrstoffe

# Erläuterungen zum Erhebungsbogen zu Nanomaterialien in Niedersachsen

Entwurf 04.11.2014

## Angaben zur Firma:

Die eingetragenen Informationen sollen sich auf einen Standort beziehen. Sind mehrere Standorte in Niedersachsen betroffen, verwenden Sie bitte ggf. jeweils ein eigenes Formblatt.

Die Informationen sollen sich auf Firmen mit Anlagen, in denen Nanomaterialien in Mengen über 1kg/a (Bezug auf das Kalenderjahr 2013) hergestellt, weiterverarbeitet / verwendet oder von denen Nanomaterialien importiert werden, beziehen.

## Bezeichnung des Nanomaterials:

Die Stoffe, über die die Informationen gesammelt werden, sollen die Kriterien der Definition der europäischen Kommission von Nanomaterialien

„EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 18. Oktober 2011 zur Definition von Nanomaterialien“ s. Weblink: [http://nano.dguv.de/fileadmin/user\\_upload/documents/textfiles/Grundlagen/2011\\_696\\_EU.pdf](http://nano.dguv.de/fileadmin/user_upload/documents/textfiles/Grundlagen/2011_696_EU.pdf) entsprechen.

Die Auswahl der Stoffe sollen den „OECD-Prioritätsstoffen“ („Testprogramm der Working Party of Manufactured Nanomaterials“) entsprechen (LINK:

<http://www.oecd.org/officialdocuments/publicdisplaydocumentpdf/?cote=enw/jm/mono%282010%2946&doclanguage=en>

(Series on the Safety of Manufactured Nanomaterials No. 27 – Seite 13)

## Hauptanwendung:

Die hauptsächlichlichen Anwendungen dürften in den Anwendungsbereichen Bauprodukte, Elektronik, Farben und Lacke, Kosmetik, Kunststoffe und Verpackungen, Lebensmittelkontaktmaterialien, Lebensmittelzusatzstoffe sowie Textilien liegen. Bei Angaben zu mehreren Nanomaterialien setzen Sie bitte die Nr. gem. Abschnitt „Art der Nanomaterialien“ davor. Mehrere Einträge sind möglich.

## Potenzielle Emissionspfade:

Angegeben werden können Informationen zu potentiellen Emissionen nanoskaliger technisch angefertigter Nanomaterialien. Es ist davon auszugehen, dass der relevanteste Pfad der Luftpfad sein dürfte. Es sind aber auch die weiteren möglichen Pfade (Wasser, Abfall, Boden) zu berücksichtigen. Eine Mehrfachauswahl ist möglich.

## Auftreten der Nanomaterialien:

Die Partikel können „frei“ oder zum Schutz vor Reaktionen „gecoated“ sein. Die Eigenschaften freier und gecoateter Partikel unterscheiden sich. Ein Hinweis auf zur Art des Auftretens wäre hilfreich.

## Korngrößenverteilung:

Nanomaterialien können in der Größe variieren. Einzelne Chargen können in so weit unterschiedliche Mengen und Größen nanoskaliger Partikel enthalten. Ein Hinweis auf eigene Erfahrungen - etwa von Überprüfungen der vorliegenden Nanopartikel-Korngrößenverteilung - wäre hilfreich.

## Tätigkeiten / Erscheinungsform:

Gemeint sind hauptsächliche Tätigkeiten mit einem Potential einer Freisetzung von Nanomaterialien beim betrieblichen Umgang. Mehrfachnennungen sind möglich.

Die Angabe zur Erscheinungsform von Nanomaterialien im Betrieb ist wichtig, um Hinweise auf eine mögliche Exposition zu erhalten.

Empfehlungen der BekGS 527: Die Frage ist auf die Anwendung von speziellen Vorschriften des Arbeitsschutzes gerichtet. LINK: <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/Bekanntmachung-527.html>

## Sicherheitsdatenblatt und Spezifikation der Angaben:

Antworten zur Frage nach dem Sicherheitsdatenblatt sowie zur Frage, ob sich die Angaben im Sicherheitsdatenblatt zum Nanomaterial tatsächlich auf nanoskalige Stoffe und nicht auf „übliche“ Stoff-Formen beziehen, würden Hinweise auf den Stand der Umsetzung von Angaben zu den Nano-Stoffeigenschaften ergeben. Da ein Sicherheitsdatenblatt rechtlich nur für als gefährlich eingestufte Stoffe gem. „CLP“ erforderlich ist, wird zusätzlich nach der Weitergabe von Informationen an Kunden bezügl. möglicher Gefährdung durch Nanomaterialien gefragt.

## Zusätzliche notwendige Schutzmaßnahmen:

Die Frage nach zusätzlichen notwendigen Schutzmaßnahmen ergänzt die Fragen zum Umgang.

## Zusammenfassung und Weitergabe der Informationen:

Die Informationen werden vom Landesverband VCI-Nord gesammelt und in aggregierter und anonymisierter Form dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Verfügung gestellt.

## Übersicht von Präsentationen, Vorträgen und sonstigen Dokumenten des AK Europäische Chemikalienpolitik

Sitzung	Vortragender	Thema
00 - 16.04.2012	Hr. Dr. Braedt	Reach-Review Präsentation
	Hr. Dr. Mentzel	Nano-Thematik und REACH Präsentation
01 – 18.06.2012	Hr. Dr. Braedt	REACH-Review Präsentation
	Hr. Dr. Braedt Fr. Borghorst	Vorstellung der Struktur der kommenden EU-Biozid-VO Präsentation
02 – 19.02.2013	Hr. Dr. Braedt	Asbest-Diaphragma-Anlagen, REACH Präsentation
	Hr. Dr. Wirth	Stand des „REACH-Review“ und Bewertung der Gutachten im Auftrag der EU-Kommission 2 Präsentationen
	Fr. Preuß-Bruns	Schnittstelle Abfall-REACH – „End of waste“ am Beispiel Kunststoffrecycling Präsentation
	Hr. Dr. Braedt	Stand des Entwurfs einer ChemSanktions-VO Präsentation
	Hr. Dr. Braedt	Entwurfssfassung der Verordnung
	Hr. Dr. Braedt	Entwurfssfassung der Verordnung
03 – 14.05.2013	Hr. Dr. Braedt	Neuigkeiten auf europäischer und deutscher Ebene zur Chemikalienpolitik Präsentation
	Hr. Dr. Braedt	REACH-ENFORCE III in Niedersachsen Präsentation
	Hr. Dr. Braedt	Stellungnahme des AK zum „REACH-Review“
	Hr. Dr. Braedt	Vorschlag des AK zum REACH-Review als Empfehlung für die 7. RegKomm
	Hr. Dr. Braedt	Überlegungen zu einer Neuorganisation der Marktüberwachung Präsentation
04 – 08.07.2014	Hr. Dr. Braedt	Ergebnis zur Umsetzung der Stellungnahme des AK zum „REACH-Review Präsentation
	Hr. Dr. Stefan Hahn, ITEM Hannover	Offene Fragen bei der Biozidzulassung – in-situ Systeme Präsentation
	Fr. Dr. Ohnesorge, AVISTA OIL	CLP - Booklabel bzw. Faltetiketten nicht mehr erlaubt bei als gefährlich eingestuften Gemischen Präsentation

	Hr. Dr. Braedt	Europäische Neuorganisation der Marktüberwachung in Europa und Struktur der stofflichen Marktüberwachung in Deutschland Präsentation
05 – 27.10.2014	Hr. MdEP Bernd Lange	Mögliche Auswirkungen des geplanten Freihandelsabkommens TTIP auf die europäische Umwelt- und Gesundheitspolitik, insbesondere auf dem Feld der Chemiepolitik
05 – 27.10.2014	Hr. Dr. Könnecker, ITEM Hannover	Probleme von KMU mit REACH-Regelungen: Registrierung, Zulassung, ECHA-Vorgaben Präsentation
	Fr. Dr. Yvonne Anita Müller, Jobachem GmbH	Einblick in die Erfahrungen eines KMU im Zusammenhang mit REACH Präsentation
	Hr. Dr. Braedt	Aktueller Stand der europäischen Neuregelungen im Chemiebereich Präsentation
06 – 28.04.2015	Fr. Friedrich, Sennheiser electronic GmbH & Co. KG	Die (kommende?) REACH-Erzeugnisdefinition aus (einer) Sicht der Industrie Präsentation
	Hr. Dr. Mentzel, Hr. Strupp	Das neue nds. Nanoregister Präsentation
07 – 29.09.2015	Hr. Dr. Braedt	Europäische und deutsche Neuregelungen im Chemiebereich
	Fr. Dr. Bitsch, ITEM	UBA-Studie „Carcinogenicity and Mutagenicity of Nanoparticles – Assessment of Current Knowledge as Basis for Regulation“ Präsentation
	Fr. Lauber	3. REACH-Registrierungspflicht 2018 Broschüre ECHA
08 – 06.04.2016	Hr. Dr. Braedt	Europäische und deutsche Neuregelungen im Chemiebereich Präsentation
09 – 10.06.2016	Hr. Dr. Braedt	Neufassung ChemSanktionsV

# Mitgliederverzeichnis

## Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Chemikalienpolitik“

### Vorsitzender

Dr. Michael Braedt  
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,  
Energie und Klimaschutz  
Archivstraße 2  
30169 Hannover

---

### Wirtschaft

Dr. Karin Czech-Scharif-Afschar  
Continental AG  
Postfach 1 69  
30001 Hannover

Kathrin Friedrich  
Sennheiser electronic GmbH & Co. KG  
Am Labor 1  
30900 Wedemark  
(ab 04/2015)

Dr. Gerd J. Harms  
REACH-Berater  
Goldene Aue 8  
38640 Goslar

Dr. Annette Hasler  
Handwerkskammer Hannover  
Berliner Allee 17  
30175 Hannover

Dr. Enno Hollitzer  
Biesterfeld ChemLogs GmbH  
Postfach 10 07 44  
20005 Hamburg

John P. Jensen  
Nordzucker Technology & Innovation  
Falckvaenget 1  
4900 Nakskov – Denmark  
(ab 04/2015)

Dr. Bernd Kisilowski  
Airbus Deutschland GmbH  
Kreetslag 10  
21129 Hamburg

Karl-Wilhelm Kroesen  
BASF Polyurethanes GmbH  
Landwehrweg 9  
49448 Lemförde  
(zeitweise)

Dr. Thomas Laue  
Volkswagen AG  
Brieffach 14 26  
38436 Wolfsburg

Dr. Matthias Mentzel  
VCI Nord  
Sankt-Florian-Weg 1  
30880 Laatzen

Dr. Wolfgang Meyer-Antholz  
Umweltberatung u. Umweltdienstleistungen  
Buchenstraße 32  
27449 Kutenholz

Dr. Udo Noack  
Dr. Noack Consultants  
Clausstraße 18  
31171 Nordstemmen

Dr. Maren Ohnesorge  
AVISTA OIL Refining & Trading  
Deutschland GmbH  
Bahnhofstraße 82  
31311 Uetze-Dollbergen

Dr. Ute Poltrock  
Nordzucker AG  
Küchenstraße 9  
38100 Braunschweig  
(bis 05/2013)

Bernd Rohde  
Miele & Cie. KG  
Zentralbereich  
Carl-Miele-Straße 29  
33332 Gütersloh  
(ab 09/2015)

Dr. Heike Rupp-Brunswig  
Salzgitter Flachstahl GmbH  
Eisenhüttenstraße 99  
38239 Salzgitter

Dr. Alexander Saipa  
Rockwood Lithium  
Chemetall GmbH  
Innerstetal 2  
38685 Langelsheim  
(bis 02/2013)

Dr. Jan Walter  
Nordzucker AG  
Küchenstraße 9  
38100 Braunschweig  
(bis 09/2015)

Dr. Franz Totter  
Rockwood Lithium  
Chemetall GmbH  
Innerstetal 2  
38685 Langelsheim  
(zeitweise)

---

## DBU

Dr. Maximilian Hempel  
DBU  
An der Bornau 2  
49090 Osnabrück  
(zeitweise)

---

## Gewerkschaften

Friedrich Jaekel  
DBG Bezirk Niedersachsen –  
Bremen – Sachsen-Anhalt  
Guldenhagen 41  
37085 Göttingen

Gertraud Lauber  
IGBCE  
Königsworther Platz 6  
30167 Hannover

---

## Umweltverbände

Rolf Göbbert  
NABU e.V.  
Am Lauenhof 10  
27299 Langwedel  
(zeitweise)

---

## Wissenschaft

Dr. Gustav Könnecker  
Fraunhofer Institut für Toxikologie  
und Experimentelle Medizin  
Nikolai-Fuchs-Straße 1  
30625 Hannover

Dr. Olaf Wirth  
Ökopol GmbH  
Nernstweg 32-34  
22765 Hamburg

---

## Kommunale Spitzenverbände

Dr. Rainer Fiedler  
Region Hannover  
Höltysteße 17  
30171 Hannover  
(bis 04/2015)

Rena Sohl  
Region Hannover  
Höltysteße 17  
30171 Hannover  
(ab 04/2015)

---

## Verwaltung

Dr. Hans Linde  
Nieders. Ministerium für Soziales,  
Gesundheit und Gleichstellung  
Hannah-Arendt-Platz 2  
30159 Hannover

Dr. Sabine Palandt  
Nieders. Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Friedrichswall 1  
30159 Hannover  
(bis 09/2015)

Dr. Dagmar Linse  
Nieders. Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Friedrichswall 1  
30159 Hannover  
(ab 04/2016)

---

## Geschäftsführung

Dr. Heike Buschhorn  
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,  
Energie und Klimaschutz  
Archivstraße 2  
30169 Hannover

Christoph Meinecke  
Institut der Norddeutschen Wirtschaft e.V.  
Schiffgraben 36  
30175 Hannover

---

## Schriftführung

Thomas Ding  
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,  
Energie und Klimaschutz  
Archivstraße 2  
30169 Hannover



Herausgeber:  
Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt und Klimaschutz  
Referat für Kommunikation, Presse, Öffentlichkeitsarbeit  
Archivstraße 2  
30169 Hannover

November 2016

Gestaltung: Monika Runge

E-Mail: [poststelle@mu.niedersachsen.de](mailto:poststelle@mu.niedersachsen.de)  
[www.regierungskommission.niedersachsen.de](http://www.regierungskommission.niedersachsen.de)